

liechtensteinjournal

Recht in Liechtenstein

16. Ausgabe, 4. Jahrgang

redaktion@liechtenstein-journal.li, www.liechtenstein-journal.li

4/2012

- 101 **editorial**
Jürgen Wagner
- 102 **beiträge**
Dr. Anton Schäfer, LL.M.
Siegelung nach § 27 Abs 1 öGBG durch das Fürstliche Landgericht?
- 103 **Jürgen Wagner, LL.M.**
Methoden der Konfliktlösung
- 104 **lic.jur. Markus Wille,**
Neue Impulse für den Schiedsstandort Liechtenstein
- 108 **veranstaltungen**
- 111 **aktuelles**
- 118 **literaTour**
- 121 **gesetzgebung**
- 125 **statistische irrungen und wirrungen**
- 127 **zum schluss**

trust meets
trust meets and
needs trust
needs trust

schw^örzler

Rechtsanwälte | Attorneys at Law

editorial

I. Während das Abkommen über die Abgeltungssteuer mit der Schweiz im deutschen Bundesrat am 23.11.2012 abgelehnt wurde, hiess die Länderkammer das Doppelbesteuerungsabkommen mit Liechtenstein einstimmig gut. Das DBA kann damit zum Jahreswechsel in Kraft treten. Ein weiterer, wichtiger Schritt zur «Normalität».

II. Normal wäre auch, dass man sich in der Rechtslandschaft keine Gedanken darüber machen müsste, ob ein Nachbarstaat die jeweiligen Rechtsformen des anderen «anerkennen» – obwohl es gar kein Anerkennungsverfahren als solches gibt. Wie so oft, haben deutsche Urteile die Irritationen ausgelöst, dies bereits 2009 und 2010. Ein klassisches Lehrstück, nicht nur über zwischenstaatliches Handeln, sondern auch über die Wirkung von obergerichtlichen und höchstgerichtlichen Urteilen. Und seien sie noch so falsch.

III. Tagungsbände machen richtig Sinn, wenn sie zeitnah erscheinen. Dann nämlich liegt ein Buch vor, das die aktuelle Diskussion auf einer Tagung zusammenfasst und im Wissenschaftsbetrieb gar zitierfähig ist. So haben wir Mitte September diesen Jahres bei der Europäischen Anwaltsvereinigung DACH in Innsbruck unter anderem über den Wettbewerb der Rechtsordnungen im Gesellschaftsrecht diskutiert. In der ersten Dezemberwoche lag bereits der Tagungsband vor, erschienen bei Schulthess in Zürich, DACH-Schriftenreihe, Bd. 39, «Gesellschaftsrecht in Europa» mit dem Leitthema «Wettbewerb der Rechtsordnungen». Hieran nimmt auch Liechtenstein teil.

Einen schönen Winter wünscht



Ihr Jürgen Wagner, LL.M.

Redaktion **liechtenstein-journal**
redaktion@liechtenstein-journal.li

Redaktion **liechtenstein-journal**
redaktion@liechtenstein-journal.li

Sie können der Redaktion Texte, Anregungen und Kritik zur Zeitschrift **liechtenstein-journal**, insbesondere zur Aufmachung, der Themenauswahl und -vielfalt sowie zum allgemeinen «Niveau» zusenden. Wir schliessen nicht aus, geeignete Kritik auch abzdrukken.

Ausgabe

4. Jahrgang, Ausgabe 4, Dezember 2012

Redaktion und geschäftsführender Herausgeber

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,
 Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Konstanz / Zürich / Vaduz (JW)
 Postfach 803, Abtswingertweg 4, 9490 Vaduz, Liechtenstein
redaktion@liechtenstein-journal.li

Autoren dieser Ausgabe

Anton Schäfer, Rechtsanwalt in Dornbirn und Vaduz; *Markus Wille*, Rechtsanwalt in Triesen; *Jürgen Wagner*, Rechtsanwalt in Konstanz/Zürich/Vaduz.

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Martin Schauer, Wien
Prof. Dr. Dominique Jakob, Zürich
Dr. Alexander Lins, LL.M., Triesen
Prof. Dr. Francesco Schurr, Vaduz

Anzeigen und Abonnements

Gutenberg AG, Feldkircher Strasse 13, 9494 Schaan, Liechtenstein
 Telefon +423 239 50 50, office@gutenberg.li

Gestaltung

Falk & Partner, Visuelle Kommunikation, 9495 Triesen, Liechtenstein

Satz, Druck

Gutenberg AG, 9494 Schaan, Liechtenstein



Alle Urheber, Nutzungs- und Verlagsrechte vorbehalten.

Die Zeitschrift erscheint viermal jährlich. Bezugspreis im Jahresabonnement (vier Ausgaben) CHF 148.–, Bezugspreis Einzelausgabe CHF 55.– (inkl. MwSt.)

Die nächste Ausgabe der Zeitschrift **liechtenstein-journal** erscheint am **15. März 2013**. Zeitgleich erscheint auch das **«Jahrbuch zum Liechtensteinischen Recht 2012/2013»**

Darin unter anderem Themen aus der Gesetzgebung, der Rechtsprechung sowie zu Veranstaltungen und zur rechtlichen Entwicklung innerhalb und ausserhalb Liechtensteins.

beiträge

Siegelung nach § 27 Abs 1 öGBG durch das Fürstliche Landgericht?

Rechtsanwalt Dr. Anton Schäfer, LL.M., Dornbirn/Österreich und Vaduz/Liechtenstein¹

Anlässlich der Eintragung eines Eigentumsüberganges an einer Liegenschaft in Vorarlberg aufgrund eines Schenkungsvertrages wurde vom Bezirksgericht (BG) Bezaun mit Beschluss die Abweisung eines Grundbuchgesuches entschieden. Die Abweisung begründete das BG Bezaun damit, dass gemäss § 27 Abs 1 öGBG² eine Urkunde, die als Rechtsgrundlage für die Eintragung in das Grundbuch verwendet wird, frei von solchen sichtbaren Mängeln sein müsse, dass deren Glaubwürdigkeit nicht geschwächt werde und dass diese so geheftet sein müsse, dass kein Bogen³ untergeschoben werden kann. Unter Berufung auf RPFISlg 929 sei dies nach Rechtsansicht des BG Bezaun dann der Fall, wenn Gewähr dafür bestehe, dass die Heftung der Urkunde nicht nur überklebt werde, sondern die Klebmarke dergestalt mit dem Amtssiegel eines beglaubigenden Notars oder des Gerichtes überstempelt (Stempelsiegels) sei, dass ein Teil des Amtssiegels auf die Marke und ein Teil auf die Urkunde gedrückt erscheine. Der Schenkungsvertrag sei zwar vom Vertragserrichter gebunden worden, jedoch ersetze dies nicht die Anbringung eines Siegels durch das Beglaubigungsorgan. Beglaubigungsorgan war im vorliegenden Rechtsfall das Landgericht in Vaduz.

Der Schenkungsvertrag wurde von einem in Liechtenstein zugelassenen Rechtsanwalt im Rahmen der EWR-Dienstleistungsfreiheit errichtet und beim BG Bezaun eingebracht. Der Schenkungsvertrag ist als eine Privaturkunde i.S.d. § 31 Abs 1 öGBG zu qualifizieren. Der Schenkungsvertrag wurde vom Vertragsverfasser so ausgeführt, dass

1. alle beschrifteten Seiten mit einer fortlaufenden Nummerierung (Seite *x von x*) versehen wurden,
2. alle Blätter mit Heftklammern und einer Klebebindung am linken Rand verbunden wurden;
3. alle gehefteten Blätter zusätzlich im linken oberen Eck durch eine Stahlniete (Öse) vollständig durchstossen wurden, so dass alle Seiten der Urkunde davon erfasst wurden;
4. durch diese Stahlniete (Öse) eine rot-weiße Kordel gezogen wurde;
5. welche wiederum auf der Rückseite der letzten Seite des

Schenkungsvertrages mit einem Wachssiegel verschlossen wurde, so dass die Kordel nicht mehr gelöst werden konnte, ohne das Siegel zu zerstören.

Ein nachträgliches Unterschieben oder Entnehmen von Blättern i.S.v. § 27 Abs 1 öGBG war nach Ansicht des Vertragsverfassers durch diese Massnahmen gänzlich unmöglich, ohne das Wachssiegel oder den Heftungsverbund zu zerstören.

Die Unterschriften auf dem Schenkungsvertrag wurden vom Landgericht Vaduz gemäss Art 12 Abs 3 Staatsvertrag FL-A⁴ beglaubigt, wobei das Landgericht Vaduz jedoch kein Amtssiegel im oben genannten Sinne des BG Bezaun angebracht hat. Gegen die Entscheidung des BG Bezaun über die Abweisung des Grundbuchgesuches wurde von den Zweit- und Drittantragstellern (den Beschenkten) fristgerecht Rekurs an das Landesgericht Feldkirch als Rechtsmittelgericht eingebracht. Das Landesgericht Feldkirch hat den Rekurs⁵ rasch entschieden und festgestellt, dass das öGBG keine Vorschriften darüber enthält, was unter «heften» zu verstehen sei. Jede Art des Heftens sei daher zulässig, durch welche die Unterschiebung eines Blattes (Bogen) verhindert werde. Eine zu enge Auslegung der Heftungsvorschriften des § 27 Abs 1 öGBG sei abzulehnen.⁶ Das LG Feldkirch stellt bezüglich der Ausführung und Heftung des Schenkungsvertrages durch den im Rahmen der EWR-Dienst-

¹ Dr. iur. Anton Schäfer ist als Rechtsanwalt in Dornbirn/Österreich und Vaduz/Liechtenstein tätig sowie Gerichtssachverständiger in Österreich. Autor verschiedener Fachpublikationen zum EU-, EWR- und zum liechtensteinischen Recht sowie zur Rechtsterminologie. Kontakt: Office@ABGB.li. Er ist am Verfahren beteiligt.

² Bundesgesetz vom 2.2.1955 über die Grundbücher (Allgemeines Grundbuchgesetz 1955, öBGBI 39/1955).

³ Ein Bogen Papier bildet ursprünglich die aus einem Stück zusammengefalteten Blätter (1 Bogen nach DIN 6730 = 8 Blatt = 16 Seiten).

⁴ Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft. Abgeschlossen in Vaduz am 1.4.1955, LGBl 10/1956.

⁵ 2 R 244/12s.

⁶ Das LG Feldkirch nimmt dabei und diesbezüglich im Rekurs Bezug auf 5 Ob 269/08g (mwN) und LG Feldkirch in 2 R 63/08t sowie 2 R 378/10v.

leistungsfreiheit tätigen Anwalt aus Liechtenstein fest, dass diese Art der Heftung unzweifelhaft die Gefahr einer nachträglichen Manipulation ausschliesse. Zusätzlich bestehe keine Vorschrift, dass das Beglaubigungsorgan (Landgericht Vaduz) die Urkunde zu versiegeln hätte.

Somit liege der vom BG Bezau herangezogene Abweisungsgrund nicht vor.

Fazit:

Das Beglaubigungsorgan in Liechtenstein (Landgericht Vaduz) muss daher gemäss öGBG kein Siegel anbringen. Jedoch muss für die Eintragung im Grundbuch die Urkunde, die als Rechtsgrundlage für die Eintragung in das Grundbuch dient, frei von sichtbaren Mängeln sein, so dass deren Glaubwürdigkeit nicht geschwächt wird und diese muss so geheftet sein, dass kein Bo-

gen (Blatt) untergeschoben werden kann. Dies ist nach Rechtsansicht des LG Feldkirch jedenfalls dann gewährleistet, wenn eine private Urkunde wie oben beschrieben (Pkt. 1. bis 5.) vom (liechtensteinischen) Vertragssrichter ausgefertigt wird.

Das Landgericht Vaduz kann daher weiterhin gemäss dem Staatsvertrag FL-A bei Verträgen (privaten Urkunden) die Unterschriften der Vertragsparteien beglaubigt, ohne dass das Landgericht Vaduz ein Amtssiegel zu setzen hat. Die Beglaubigung der Unterschriften ist von der Siegelung iSv § 27 Abs 1 GBG vollständig zu trennen und bildet zwei völlig getrennte Handlungen, wie dies auch dem öGBG deutlich zu entnehmen ist (Beglaubigung von Unterschriften nach § 31 Abs 1 GBG und der Schutz der Urkunde vor dem Unterschieben eines Bogens [Blatt] nach § 27 Abs 1 GBG).

Methoden der Konfliktlösung

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Konstanz/Zürich/Vaduz

Das **liechtenstein-journal** führte bereits im Oktober 2011 eine Diskussion durch, in der es um Vorzüge und mögliche Nachteile der verschiedenen, untereinander konkurrierenden Konfliktlösungsmechanismen ging:¹ Zwischen (staatlicher) Gerichtsbarkeit, (privater) Schiedsgerichtsbarkeit und der Mediation der Parteien.

Der deutsche Bundesgerichtshof, genauer dessen Senatsvorsitzender des für Gesellschaftsrecht zuständigen II. Senates, beklagte sich vor kurzem, seinem Senat würden nur noch die «Aschenputtel-Fälle» vorgelegt.² Dies sei eine mehr als ernstzunehmende Feststellung, so *Friedrich Graf von Westphalen* im Mitteilungsblatt der Arbeitsgemeinschaft Internationaler Rechtsverkehr³ «weil im gleichen Atemzug deutlich wird, dass gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten dann vermehrt den privat organisierten Schiedsgerichten zugewiesen werden. Das mag man begrüssen, weil damit Verschwiegenheit und Diskretion verbunden sind. Doch man darf – rechtspolitisch gewertet – nicht an der tragenden Tatsache vorbeisehen: Es entsteht auf diese Weise, wie *Goette* zutreffend unterstrichen hat, eine Art «Schattenrecht». Seine Ergebnisse entziehen sich der öffentlichen Debatte und damit auch der öffentlichen Kontrolle. Ob

eine solche Entwicklung dem Gemeinwesen und auch dem Gemeinwohl zuträglich ist, ist mehr als nur eine rhetorische Frage. Denn unsere Rechtskultur ist so geprägt – und das ist wohl einmalig im Rahmen der europäischen Rechtsordnungen – dass alle Judikate immer wieder kritisch hinterfragt, angezweifelt oder auch belobigt werden. Erst in dem Dialog zwischen den Gerichten, der Wissenschaft und der Anwaltschaft entsteht ein belastbares, aber auch ein weithin als gerecht und verlässlich angesehenes Recht.»

Inwieweit dieser Aspekt der Rechtskultur auch für Liechtenstein zutrifft, mag sich jeder Einzelne selbst beantworten. Das **liechtenstein-journal** greift aus gegebenem Anlass nach der Mediation⁴ nun die Schiedsgerichtsbarkeit heraus.

¹ Hierzu Veranstaltungsbericht im **Jahrbuch zum Liechtensteinischen Recht**, 2011/2012, S. 205.

² *Goette*, Anwaltsblatt 2012, 33 ff.

³ *von Westphalen*, Mitteilungsblatt Int. Rechtsverkehr, Heft 2/2012, S. 6 ff., 12.

⁴ Hierzu bereits *Schwärzler*, Schiedsgerichtsverfahren und Mediation als Alternativen zur öffentlichen Gerichtsbarkeit, **Jahrbuch zum Liechtensteinischen Recht**, 2011/2012, S. 143 ff.

Neue Impulse für den Schiedsstandort Liechtenstein

Rechtsanwalt lic.iur. Markus Wille, Advocatur Sprenger & Partner AG, Triesen

Gründung des Liechtensteinischen Schiedsvereins (LIS)

Liechtenstein ist im Jahr 2011 dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.06.1958 beigetreten. Mit der daraus resultierenden Vollstreckungsmöglichkeit von liechtensteinischen Schiedssprüchen in allen 148 Signatarstaaten des Übereinkommens wurde die Basis geschaffen, um Liechtenstein als Forum für die Beilegung von internationalen Rechtsstreitigkeiten zu etablieren.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsentwicklung wurde die Idee geboren, die neue Dynamik im liechtensteinischen Schiedswesen mittels entsprechender privater Initiativen zu flankieren, um damit die sich unter der neuen Rechtslage bietenden Chancen für den Finanzplatz Liechtenstein möglichst optimal zu nutzen. Am 28. Juni 2011 kam es deshalb zur Gründung des Liechtensteinischen Schiedsvereins (LIS).

Der LIS ist eine nicht-kommerzielle Verbindung von Prozessanwälten und anderen im Schiedswesen tätigen Juristen, welche sich in Kooperation mit der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer (www.lihk.li) das Ziel gesetzt hat, Angebote der nationalen und internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in Liechtenstein zu etablieren. Marktteilnehmern soll die Möglichkeit eröffnet werden, eine faire und qualitativ hochstehende Schiedsgerichtsbarkeit in Anspruch zu nehmen. Der Verein zählt bereits mehr als 40 Mitglieder, welche sich in ihrem beruflichen Alltag immer wieder mit Fragen zum Thema Schiedsgerichtsbarkeit konfrontiert sehen. Die Gründung des LIS stiess bei den Marktteilnehmern auf reges Interesse. Insofern deckt der aktuelle Bestand an Mitgliedern einen repräsentativen Querschnitt der in Liechtenstein tätigen Anwalts- und Treuhandkanzleien ab. Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich allen interessierten Personen aus dem In- und Ausland offen, sofern sich diese mit den Zielen des Vereins identifizieren und die entsprechenden fachlichen Qualifikationen samt Berufserfahrung im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit mitbringen.

Zum Kernzweck des LIS zählen, wie erwähnt, die Weiterentwicklung und Förderung des Schiedsstandortes Liechtenstein sowie sämtliche damit zusammenhängenden Aktivitäten. Der

Verein unterstützt die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer deshalb in der organisatorischen Umsetzung der von dieser neu in Geltung gesetzten liechtensteinischen Schiedsordnung (den sogenannten «Liechtenstein Rules») und stellt entsprechendes Fachwissen seiner Mitglieder zur Verfügung. Gleichzeitig ist der Verein bestrebt, an einschlägigen Lehrveranstaltungen zum Schiedswesen aktiv mitzuwirken, um dadurch auch zur Förderung der akademischen Diskussion beizutragen.

Beitrittsmöglichkeiten

Als Mitglied kann jeder liechtensteinische Rechtsanwalt oder Treuhänder sowie überhaupt jedermann aufgenommen werden, der die Ziele des Vereins mit Interesse verfolgt, einschlägige fachliche Qualifikationen mitbringt sowie mehrere Jahre Berufserfahrung im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit aufweist. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet vorläufig der Vorstand. Die Beschlussfassung über eine definitive Mitgliedschaft bleibt indessen der darauf folgenden Generalversammlung der Mitglieder vorbehalten. Anträge auf Neumitgliedschaften können unter der Adresse «info@schiedsverein.li» an den Vorstand gerichtet werden. Die Bearbeitung eines Aufnahmeersuchens setzt entweder eine entsprechende Einladung durch den Vorstand oder aber eine Unterstützungserklärung durch drei bestehende Mitglieder voraus. In einem solchen Fall sind diese drei Mitglieder deshalb bereits im Antrag namentlich zu nennen.

Schiedsstandort Liechtenstein

Liechtenstein bietet ideale Voraussetzungen, um sich als Schiedsforum für internationale Rechtsstreitigkeiten zu positionieren. Einerseits verfügen die auf dem Finanzplatz tätigen Marktteilnehmer über jahrzehntelange Erfahrung im Umgang mit internationalen Sachverhalten und der Verwaltung von grossen Vermögenswerten. Andererseits bietet Liechtenstein mit über 200 zugelassenen Anwälten aber auch genügend juristisches Know-How, um die professionelle Durchführung von internationalen Schiedsverfahren zu gewährleisten, welche in der Regel spezifisches Expertenwissen und entsprechende Prozessenerfahrung voraussetzen.

Liechtenstein hat sein schiedsrichterliches Verfahren, welches in der Zivilprozessordnung geregelt ist, im Jahr 2010 einer Total-

revision unterzogen. Diese Revision orientierte sich stark am Model Law on International Commercial Arbitration («UNCITRAL Modellgesetz»), das eine Vereinheitlichung des Schiedsrechts anstrebt, sowie an der österreichischen Rezeptionsvorlage. Die Rezeption aus Österreich hat neben vielem den Vorteil, dass österreichische Judikatur und Lehre bedenkenlos auch für die Rechtsanwender in Liechtenstein herangezogen werden kann, was wiederum Rechtssicherheit und -kontinuität gewährleistet. Seit dem bereits erwähnten Beitritt Liechtensteins zum New Yorker Schiedsübereinkommen im Jahr 2011 ist zudem eine entsprechende Vollstreckung liechtensteinscher Schiedssprüche gewährleistet. Im Vergleich zu Urteilen und Beschlüssen staatlicher Gerichte, welche in der Regel im Ausland mangels entsprechender Abkommen nicht oder nur erschwert vollstreckt werden können, bietet das liechtensteinische Schiedsverfahrensrecht somit auch im Bereich der Rechtsdurchsetzung grosse Vorteile.

Im Zuge der Gründung des LIS kam der weitere Vorschlag auf, dem beschriebenen staatlichen Rechtsrahmen ein privatautonomes Regelwerk für Schiedsverfahren zur Seite zu stellen, welches spezifisch auf die liechtensteinischen Besonderheiten zugeschnitten ist. Bislang wurde in der Schiedspraxis nämlich häufig auf die Verfahrensordnungen internationaler Schiedsinstitutionen Bezug genommen oder aber das Verfahren nach den Regeln der Zivilprozessordnung durchgeführt. Um diese Lücke zu schliessen, initiierte der LIS in Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer den Erlass einer neuen liechtensteinischen Schiedsordnung (Liechtenstein Rules of Arbitration).

Liechtenstein Rules of Arbitration der Industrie- und Handelskammer

Die Liechtenstein Rules wurden nicht in erster Linie dafür konzipiert, um mit den bereits etablierten internationalen Schiedsplätzen (Zürich, Wien, Paris, London etc.) in Konkurrenz zu treten. Es ging vielmehr darum, eine dem spezifisch liechtensteinischen Nutzerprofil entsprechende Verfahrensordnung zu entwerfen, welche im Lichte der in der liechtensteinischen Praxis häufig vorkommenden familienrechtlichen Aspekte ein gewisses Nischenpotential beinhaltet. Die Schiedsordnung fokussiert sich insoweit auf ein möglichst vertrauliches, einfaches, rasches und kostengünstiges Verfahren.

Als Trägerschaft der Liechtenstein Rules fungiert die liechtensteinische Industrie- und Handelskammer. Die Geltung der Schiedsordnung kann sowohl von internationalen, als auch von nationalen Verfahrensparteien vereinbart werden. Anders als vereinzelte ausländische Schiedsinstitutionen unterhält die Industrie- und Handelskammer nun aber keine eigene ständige

Einrichtung, die sich dem Schiedswesen widmet. Vielmehr wird die reibungslose Abwicklung der einzelnen Schiedsverfahren «ad hoc» und somit von Fall zu Fall durch Beizug von erfahrenen Experten sichergestellt. Der LIS stellt der Industrie- und Handelskammer im Rahmen einer Kooperation ein Sekretariat zur Verfügung, welches mit unabhängigen und rechtskundigen Personen besetzt wird. Das Sekretariat ernennt auf entsprechenden Antrag der Parteien für ein bestimmtes Schiedsverfahren einen ebenfalls unabhängigen Kommissär, welcher vor allem dann einzuschreiten hat, wenn die Parteien bei der Schiedsrichterbestellung keine Einigung erzielen können. Dem Kommissär kommt die weitere Kompetenz zu, befangene Schiedsrichter abzusetzen oder Schiedsrichter, die ihre Pflichten vernachlässigen, zu ersetzen. Der Kommissär untersteht im Übrigen denselben Vertraulichkeitsverpflichtungen wie die Schiedsrichter.

Die Industrie- und Handelskammer ernennt einen Sekretär für das Schiedswesen und zwei Stellvertreter, welche zusammen das Sekretariat bilden. Dieses wird von der LIHK mit unabhängigen, rechtskundigen oder sonst geeigneten Personen besetzt, welche vorzugsweise keine beruflichen Parteienvertreter (Rechtsanwälte, Treuhänder, Patentanwälte, Steuerberater etc.) sind.

Mit 32 Artikeln sind die Liechtenstein Rules im Gegensatz zu anderen Schiedsordnungen kurz, übersichtlich und verständlich abgefasst. Die Einfachheit des Verfahrens ist ein Kernpunkt der Schiedsordnung. So sind beispielsweise eine minimale Editionsspflicht und lediglich ein Schriftenwechsel vorgesehen. Dies führt zu einer wesentlichen Beschleunigung des Verfahrens.

Die Liechtenstein Rules legen, wie erwähnt, besonderen Wert auf Vertraulichkeit. Sämtliche am Schiedsverfahren beteiligten Parteien sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schiedsordnung enthält zudem diverse verfahrensrechtliche Kautelen, welche eine grösstmögliche Diskretion in der Verfahrensführung sicherstellen. Grundsätzlich sind nur Personen als Schiedsrichter wählbar, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, welche zumindest die Strafbarkeit der Verletzung dieser Verschwiegenheitspflicht und ein Zeugnisverweigerungsrecht in Zivilsachen beinhaltet (namentlich Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Patentanwälte und berufsmässige Treuhänder, die liechtensteinischem Recht unterstehen). Im Unterschied zu den Swiss Rules ist des Weiteren die Möglichkeit der Vereinigung von zwei Verfahren bewusst nicht vorgesehen. Entgegen den üblichen Regeln der Trust Arbitration ist ein Einbezug Dritter in das Verfahren nur mit Zustimmung aller Beteiligten möglich. Urkunden werden auf An-

trag der vorlegenden Partei der Gegenpartei nicht zugestellt, sondern nur an einem geeigneten Ort zur Einsicht zugänglich gemacht. Ohne Genehmigung des Schiedsgerichts ist es keiner Verfahrenspartei gestattet, bei einem staatlichen Gericht Anträge auf vorläufige oder vorsorgliche Massnahmen zu stellen. Eine Verletzung der in der Schiedsordnung vorgesehenen Vertraulichkeitsbestimmungen wird mit einer Konventionalstrafe von CHF 50'000.– geahndet.

Im Rahmen der Konzeption der Liechtenstein Rules wurde des Weiteren darauf geachtet, die Verfahrenskosten in einem im Vergleich zum Streitwert vernünftigen Mass zu halten. Die entsprechende Kostenordnung der Liechtenstein Rules lehnt sich insoweit an diejenige der Swiss Rules an, unterschreitet diese aber betragsmässig um bis zu 15 %.

Zusammenfassend sind die Liechtenstein Rules die einzige Schiedsordnung, welche speziell auf die Bedürfnisse von Rechtsträgern (Stiftungen, Trusts etc.) zugeschnitten ist, die in der Regel aus familienrechtlichen Erwägungen errichtet wurden und insoweit ein gesteigertes Interesse an einer möglichst vertraulichen Behandlung von internen Konflikten aufweisen. Zu diesem Zweck wurden vielschichtige Schutzmechanismen implementiert. Damit wird insbesondere verhindert, dass Informationen und Dokumente, welche den involvierten Rechtsträger betreffen, eine Streuung erfahren, welche den Interessen der Verfahrensparteien nicht gerecht wird. Durch das prinzipielle Verbot von Verfahrensvereinigungen wird sichergestellt, dass die Kontrolle darüber, welche Begünstigten voneinander erfahren dürfen, in der Hand des betroffenen Rechtsträgers bleibt. Im Übrigen ist es nach den Liechtenstein Rules sogar möglich, mittels einer massgeschneiderten Ausgestaltung der Schiedsklausel dem Problem von mittellosen Verfahrensparteien zu begegnen. Nach diversen Rechtsordnungen können nämlich solche Parteien nicht auf eine Schiedsklausel behaftet werden. Zur Vermeidung von entsprechend unerwünschten Weiterungen ist es nach der vorgeschlagenen Standardschiedsklausel deshalb möglich, dass der Rechtsträger sich bei erstellter Bedürftigkeit einer Partei nach seinem Ermessen bereit erklärt, die Verfahrenskosten der bedürftigen Partei (inklusive eines Kostenvorschusses und einer angemessenen Prozessvertretung dieser Partei) vorläufig zu übernehmen; dies selbstverständlich unter Vorbehalt der Rückforderung nach einer Entscheidung des Schiedsgerichts über die endgültige Kostentragungspflicht. Eine Verpflichtung zu dieser vorläufigen Kostenübernahme besteht freilich nicht. Die bereits erwähnten Regeln zur Gewährleistung eines schnellen, effizienten Verfahrens tragen überdies dazu bei, eine unnötig lange Blockade von bestimmten Bereichen der Verwaltung des betroffenen Rechtsträgers (beispiels-

weise Ausschüttungen an andere Begünstigte) zu verhindern und eine möglichst rasche Normalisierung der zweckentsprechenden Verwaltung zu fördern.

Detailinformationen zum Schiedsstandort Liechtenstein sowie zu den neu in Geltung gesetzten Liechtenstein Rules finden sich unter dem Link der offiziellen Website des LIS (www.lis.li).¹

Nachtrag der Redaktion:

Auszug aus der Liechtensteinischen Schiedsordnung²

Musterschiedsklauseln

1. Für Vertragsstreitigkeiten

Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung sowie ausservertraglicher Ansprüche, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Schiedsordnung der liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer unter Ausschluss der staatlichen Gerichte zu entscheiden.

- Das Schiedsgericht soll aus ____ (einem oder drei) Schiedsrichter(n) bestehen.
- Der Sitz des Schiedsgerichts ist _____ (gewünschten Schiedsort einfügen).
- Die Sprache des Schiedsverfahrens ist _____ (gewünschte Sprache einfügen).

2. Für Trusts

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche irgendwelcher Art aus oder im Zusammenhang mit diesem Trust – einschliesslich des Vorliegens und Umfangs einer Begünstigung, der Bestimmung der Begünstigten, der Gültigkeit, Ungültigkeit, Änderung oder Auflösung des Trusts, der Anfechtung von Beschlüssen und aufsichtsrechtlicher Massnahmen – ist durch ein Schiedsverfahren gemäss der Schiedsordnung der liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer unter Ausschluss der staatlichen Gerichte zu entscheiden. Jedenfalls mit Annahme einer Begünstigung unterwirft sich der Begünstigte dieser Schiedsvereinbarung. Der Trustee kann den Begünstig-

¹ Vorstandsmitglieder: Dr. Johannes Gasser (Präsident), Advokaturbüro Dr. Dr. Batliner & Dr. Gasser; Vaduz; MMag. Nicolas Reithner (Kassier), Walch & Schurti Rechtsanwälte, Vaduz und lic.iur. Markus Wille (Beisitzer), Advocatur Sprenger & Partner AG, Triesen. Sekretariat: Marktgass 21, Postfach 479, LI-9490 Vaduz, Tel.: 00423 237 23 90, E-Mail: info@schiedsverein.li.

² Teil III der Schiedsordnung («Musterschiedsklauseln»), u. a. veröffentlicht unter www.lis.li.

ten anhalten, dies unterschriftlich zu bestätigen. Verweigerung der Bestätigung gilt als Verzicht auf die Begünstigung.

- Das Schiedsgericht soll aus ____ (einem oder drei) Schiedsrichter(n) bestehen.
- Der Sitz des Schiedsgerichts ist _____ (gewünschten Schiedsort einfügen).
- Die Sprache des Schiedsverfahrens ist _____ (gewünschte Sprache einfügen).

Bei Bedürftigkeit einer Partei kann der Trustee nach seinem Ermessen für die Dauer des Verfahrens die Kosten des Verfahrens, inklusive eines Kostenvorschusses und einer angemessenen Prozessvertretung dieser Partei, vorläufig auf Kosten des Trusts übernehmen unter Vorbehalt einer Entscheidung des Schiedsgerichts im Schiedsspruch über die endgültige Kostentragungspflicht.

3. Für Stiftungen

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche zwischen der Stiftung, ihren Organen, dem Stifter oder Begünstigten im Zusammenhang mit der Stiftung, deren Errichtung, Tätigkeit oder Liquidation, einschliesslich des Vorliegens und Umfangs einer Begünstigung, der Bestimmung der Begünstigten, der Gültigkeit, Ungültigkeit, Änderung oder Auflösung der Stiftung, Anfechtung von Beschlüssen und aufsichtsrechtlicher Massnahmen, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Schiedsordnung der liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer unter Ausschluss der staatlichen Gerichte zu entscheiden. Jedenfalls mit Annahme einer Begünstigung unterwirft sich der Begünstigte dieser Schiedsvereinbarung. Die Stiftung kann den Begünstigten anhalten, dies unterschriftlich zu bestätigen. Verweigerung der Bestätigung gilt als Verzicht auf die Begünstigung.

- Das Schiedsgericht soll aus ____ (einem oder drei) Schiedsrichter(n) bestehen.
- Der Sitz des Schiedsgerichts ist _____ (gewünschten Schiedsort einfügen). Das Schiedsgericht kann auf Antrag

den Sitz des Schiedsgerichts an den Sitz der Stiftung verlegen, wenn dies zur gesellschaftsrechtlichen Gültigkeit des Schiedsspruchs für die Stiftung notwendig ist.

- Die Sprache des Schiedsverfahrens ist _____ (gewünschte Sprache einfügen). Bei Bedürftigkeit einer Partei kann die Stiftung nach ihrem Ermessen für die Dauer des Verfahrens die Kosten des Verfahrens, inklusive eines Kostenvorschusses und einer angemessenen Prozessvertretung dieser Partei, vorläufig übernehmen unter Vorbehalt der Rückforderung nach einer Entscheidung des Schiedsgerichts über die endgültige Kostentragungspflicht.

4. Für Gesellschaften

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche zwischen der Gesellschaft, ihren Organen, den Anteilshabern (Gesellschaftern, Aktionären) im Zusammenhang mit der Gesellschaft, deren Errichtung, Tätigkeit oder Liquidation, einschliesslich des Vorliegens und Umfangs einer Anteilshaberschaft, der Gültigkeit, Ungültigkeit, Änderung oder Auflösung der Gesellschaft, Anfechtung von Beschlüssen und aufsichtsrechtlicher Massnahmen, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Schiedsordnung der liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer unter Ausschluss der staatlichen Gerichte zu entscheiden. Jedenfalls mit Erwerb der Anteile unterwirft sich der Anteilshaber dieser Schiedsvereinbarung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag den Sitz des Schiedsgerichts an den Sitz der Gesellschaft verlegen, wenn dies zur gesellschaftsrechtlichen Gültigkeit des Schiedsspruchs für die Gesellschaft notwendig ist.

- Das Schiedsgericht soll aus ____ (einem oder drei) Schiedsrichter(n) bestehen.
- Der Sitz des Schiedsgerichts ist _____ (gewünschten Schiedsort einfügen).
- Die Sprache des Schiedsverfahrens ist _____ (gewünschte Sprache einfügen).

Hinweis der Redaktion:

Näheres siehe www.lis.li

veranstaltungen

5. Liechtensteinischer Stiftungsrechtstag, 24.10.2012, Universität Liechtenstein

Manche fanden die fast ausschliesslich rechtlichen Thema arg juristisch, obwohl dies deutlich angekündigt war: «Wandel im materiellen Stiftungsrecht und grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung durch Schiedsgerichte» bildete das Schwerpunktthema. Es ging also um die aktuelle liechtensteinische Rechtsprechung, die Unternehmensstiftung, die Abberufung von Stiftungsräten, Begünstigtenrechte und die internationale Rechtsdurchsetzung, vor allem durch Schiedsgerichtsbarkeit.

Letztere stellte *Dr. Johannes Gasser*, Vorsitzender des liechtensteinischen Schiedsvereins, vor. *Dr. Wilhelm Ungerank* befasste sich mit der Rechtsprechung zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, *Dr. Karl Josef Hier* mit dem Stiftungszweck der Unternehmensstiftung sowie *lic. jur. Marco Ender* zu aktuellen Fragen der Abberufung von Stiftungsräten. Diesen Praktikern aus Gericht und Advokatur folgte *Prof. Schurr* mit seinem Vortrag über die Begünstigtenrechte im Wandel der Zeit.

Die Fragen zur Rechtsdurchsetzung eröffnete Rechtsanwalt *Dr. Helmut Schwärzler* zur Durchsetzung von Begünstigtenrechten generell. Dem folgten ganze vier Vorträge zu Fragen der Schiedsgerichtsbarkeit, gefolgt von drei Aspekten der Schiedsfähigkeit mit Berührung in der Schweiz und Österreich.

War schon die thematische Dichte unglaublich hoch, so wurde dies noch getoppt durch die Podiumsdiskussionen, die sowohl Referenten, Veranstalter und Zuhörern so einiges abverlangten. Ein Drittel weniger Referate würden für $\frac{1}{3}$ mehr Zeit ausreichen. Wenn man nur mehr Zeit hätte...

Die Referate werden wie gewohnt als Tagungsband erscheinen.

21. Rechtsprechttag, 22.11.2012, Universität Liechtenstein

Am 22.11.2012 fand der vom Lehrstuhl für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht veranstaltete «21. Rechtsprechttag» statt. Das Thema «Anerkennung liechtensteinischer Gesellschaften und Stiftungen im Ausland» lockte über 100 Teilnehmer in die Universität. *Prof. Schurr* hatte dies aufgrund eines neuen Forschungsprojektes, das sich diesem Thema annimmt, öffentlich aufgegriffen und hierfür den Experten *Dr. Peter Prast*, der zu diesem Thema vor einiger Zeit promoviert hatte, für einen ausführlichen Vortrag eingeladen.

Prof. Schurr spitzte zunächst die Thematik zu: Es sei höchst beunruhigend, wenn ausländische Höchstgerichte auf Bild-Zeitungs-Niveau auf angesehenen Rechtsformen wie der Stiftung herumhackten. Das traf einen der zentralen Punkte, käme es im Internationalen Privatrecht ja auf «die Optik des Betrachters» an, mithin auf Werturteile. Letztlich bildete die theoretische Ab-

handlung der gesamten Thematik das Rückgrat des Vortrags: Sitz- und Gründungstheorie, die Rechtsprechung des EuGH, auch zur Kapitalverkehrsfreiheit von liechtensteinischen Gesellschaften, die «Anerkennungs»-Problematik in Deutschland wie auch die Sonderproblematik gemeinnütziger Stiftungen, behandelt etwa in Urteilen wie *Stauffer* und *Persche*). Die Kritik an den Urteilen der Oberlandesgerichte Düsseldorf und Stuttgart (siehe bereits die deutliche Kritik durch *Jakob/Studen* in **Jahrbuch zum Liechtensteinischen Recht 2011/2012**, S. 35 ff.).

Anders die Anerkennung in der Schweiz: Veranstalter, Referent und Diskussionsteilnehmer Rechtsanwalt *Dr. Mario Frick* liessen gewisse Hoffnungen aufkommen, vielleicht gäbe es demnächst schweizerische Stiftungen nach liechtensteinischem Vorbild, einen schweizerischen Trust und es käme zur Abschaffung des Art. 335 Abs. 2 OR, der bisher noch so einiges verhindere.

Einige Zitate und Schlussfolgerungen machten die intensive Befassung mit der Thematik deutlich, die durchaus manchmal emotional überfrachtet war – wie die Behauptung, Liechtenstein sei auf europäische Ebene ein «Musterschüler». Aber: Sind Musterschüler beliebt?

«Mehrheitsfähig» sind allerdings Aussagen wie «Die liechtensteinische Regierung hat eine Obhutspflicht auch gegenüber juristischen Personen» – diese hat sie in der Folgezeit nach den zu Recht vielfach kritisierten Urteilen nicht ausreichend wahrgenommen. Ob die Forderung «das IPR sollte zur Durchsetzung wirtschafts- bzw. fiskalpolitischer Zwecke nicht missbraucht werden» angesichts der eingangs geschilderten Subjektivität des IPR konsensfähig ist, darf eher bezweifelt werden. Dennoch: Die kritisierten Urteile der beiden deutschen Oberlandesgerichte betreffen eher nicht angewendetes Recht als falsch angewendetes Recht. Hinzu kommen allerdings richterliche (Vor-)urteile, die immer wieder dann zum Vorschein kommen, wenn Zivilrichter Steuerfälle zu lösen haben.

Unklar ist immer noch – nach dieser Veranstaltung und der gleichnamigen Veranstaltung des **Liechtenstein-Journal** am 17. Januar 2012 – wie hoch das Thema gehängt werden muss: Geht es um eine deutliche Rechtsprechungsänderung? Man hatte nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs im September 2005 «Entwarnung» gegeben und das Thema mehr oder weniger abgehakt. Oder handelt es sich «etwa nur» um «Ausrutscher», die bei ca. 80'000 jährlich gesprochenen Urteilen der Ober- und Höchstgerichte in Deutschland vorkommen können – was nichts entschuldigt, aber vielleicht plausibel erklärt. Die weitere wissenschaftliche Diskussion wird dies hoffentlich klären.

Und die wissenschaftliche Diskussion zu diesem Thema geht weiter:

«Wir möchten Sie gerne darauf aufmerksam machen, dass am **14. Februar 2013** das vom Europa Institut an der Universität Zürich in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht an der Universität Liechtenstein organisierte Seminar zum Thema:

«Asset Protection – Möglichkeiten und Grenzen am Finanzplatz Liechtenstein»

an der Universität Zürich stattfindet.»

Liechtensteinische Instrumente der Asset Protection leiden in ihrer Effektivität immer wieder unter einer mangelnden internationalprivatrechtlichen Absicherung im Fürstentum sowie dem Umgang ausländischer Gerichte mit solchen Instrumenten. Das Seminar bietet eine vertiefte Analyse der sich stellen-

den Probleme sowie Gestaltungshinweise für eine wirksame grenzüberschreitende Asset Protection.

Universität Liechtenstein, *Prof. Dr. Francesco A. Schurr*, Inhaber des Lehrstuhls für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht, Institut für Finanzdienstleistungen

Seminar

Universität Zürich

Asset Protection: Möglichkeiten und Grenzen am Finanzplatz Liechtenstein

mit Präsentation der «Schriften des Zentrums für liechtensteinisches Recht», Donnerstag, **14. Februar 2013**, 10.00 – 17.15 Uhr, Universität Zürich-Zentrum, Rämistrasse 71, 8001 Zürich, Hörsaal KOL-E-18

Leitung

- *Prof. Dr. Helmut Heiss*, Lehrstuhl für Privatrecht, Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht, gf. Leiter des Zentrums für liechtensteinisches Recht an der Universität Zürich
- *Prof. Dr. Andreas Kellerhals*, Titularprofessor für Privat-, Wirtschafts- und Europarecht an der Universität Zürich, Direktor des Europa Instituts an der Universität Zürich
- *Prof. Dr. Anton K. Schnyder*, Lehrstuhl für Privat- und Wirtschaftsrecht, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Zürich
- *Prof. Dr. Francesco Schurr*, Lehrstuhl für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht an der Universität Liechtenstein

Referierende

- *Dr. Mario Frick*, Rechtsanwalt und Treuhänder, Advocatur Seeger, Frick & Partner AG, Schaan
- *PD Dr. Pascal Grolimund*, Rechtsanwalt, Kellerhals Anwälte, Basel
- *Dr. Bernd Noll*, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Partner bei Flick Gocke Schaumburg, Bonn
- *Dr. Peter Prast*, Verwaltungsrat Jura Trust AG, Vaduz
- *Prof. Dr. Hubertus Schumacher*, Rechtsanwalt, Universitätsprofessor am Institut für Zivilgerichtliches Verfahren, Universität Innsbruck

Präsentation der «Schriften des Zentrums für liechtensteinisches Recht (ZLR)»

- *Marzell Beck*, Rechtsanwalt, Präsident des Staatsgerichtshofs des Fürstentums Liechtenstein
- *Werner Stocker*, Geschäfts- und Verlagsleiter, Dike Verlag AG, Zürich

Liechtensteinische Instrumente der asset protection leiden in ihrer Effektivität immer wieder unter einer mangelnden internationalprivatrechtlichen Absicherung im Fürstentum sowie dem Umgang ausländischer Gerichte mit solchen Instrumenten. Das Seminar bietet eine vertiefte Analyse der sich stellenden Probleme sowie Gestaltungshinweise für eine wirksame grenzüberschreitende asset protection.

Programm

10.00 – Begrüssung und Einleitung durch *Helmut Heiss*,
10.15 Uhr *Andreas Kellerhals*

10.15 – Anerkennung liechtensteinischer Gesellschaften
10.45 Uhr in Deutschland und der Schweiz – Macht und Ohnmacht Liechtensteins angesichts der Entwicklung in der Rechtsprechung des EuGH sowie deutscher und schweizerischer Zivilgerichte
Peter Prast

10.45 – Kaffeepause
11.15 Uhr

11.15 – Liechtensteinische Stiftungs- und Truststrukturen
11.45 Uhr vor ausländischen Finanzbehörden: Eine deutsche Sicht
Bernd Noll

11.45 – Diskussion
12.15 Uhr

12.15 – Präsentation der «Schriften des Zentrums für
14.00 Uhr liechtensteinisches Recht (ZLR)», Band I (Rechtsreform und Zukunft des Finanzplatzes Liechtenstein)
Grusswort: *Marzell Beck*;
Präsentation: *Werner Stocker*

14.00 – Anerkennung von Auslandskonkursen durch den
14.30 Uhr FL-OGH: Folgen für die liechtensteinische asset protection
Hubertus Schumacher

14.30 – Ausländisches Pflichtteilsrecht v. asset protection:
15.00 Uhr Art. 29 Abs. 5 IPRG zwischen nationalem Anspruch und internationalrechtlicher Wirklichkeit
Pascal Grolimund

15.00 – Diskussion
15.30 Uhr

15.30 – Kaffeepause
16.00 Uhr

16.00 – Revidiertes Lugano Übereinkommen: Nichtintegration
16.30 Uhr des Fürstentums, um ausländische assets zu schützen?
Mario Frick

16.30 – Diskussion
17.00 Uhr

17.00 Uhr Schlusswort:
Anton K. Schnyder

Kosten

CHF 400.– inkl. Publikation, Unterlagen, Mittagessen und Pausenverpflegung

Anmeldeschluss

Donnerstag, 17. Januar 2013

Anmeldung

per Internet: www.eiz.uzh.

Auskünfte

erteilt das Europa Institut an der Universität Zürich, Hirschengraben 56, 8001 Zürich, Tel. +41 44 634 48 91, eiz@eiz.uzh.ch

aktuelles

ikr: Landesvoranschlag 2013

Vaduz (ots/ikr) – Die Finanzplanungen der vergangenen Jahre haben aufgezeigt, dass der Staatshaushalt markante strukturelle Probleme aufweist, welche eine nachhaltige Sanierung unumgänglich machen. Mit den Bericht und Anträgen zu den Massnahmenpaketen I und II hat die Regierung dem Landtag mögliche Massnahmen zur Sanierung aufgezeigt, welche teilweise mit entsprechenden Gesetzesrevisionen bereits realisiert werden konnten. Der vorliegende Voranschlag 2013 zeigt nun, dass sich die Lage für den Staatshaushalt weiter verschärft. Im Vergleich zur letztjährigen Finanzplanung wird für das kommende Jahr ein nochmaliger Einbruch der Erträge prognostiziert. Ging die Finanzplanung aufgrund des Wegfalls der Couponsteuern bereits von einem Anstieg des Finanzierungsfehlbetrags auf CHF 148 Mio. aus, schliesst der Voranschlag 2013 nun mit einem Finanzierungsfehlbetrag von CHF 205 Mio. ab.

Einsparmassnahmen können Ertragseinbruch nicht kompensieren

Mit dem Voranschlag 2013 gelingt es der Regierung, den betrieblichen Aufwand erneut zu reduzieren. Mit CHF 909 Mio. sinkt das Aufwandsvolumen im Budgetvergleich um CHF –26 Mio. oder –2.8%. Dem Aufwand steht jedoch ein Einbruch der betrieblichen Erträge um CHF –157 Mio. oder –20% gegenüber. Dabei sind nebst dem Wegfall der Couponsteuern auch bei weiteren tragenden Steuerarten deutliche Rückgänge absehbar. Mit einem Volumen von CHF 623 Mio. können die betrieblichen Erträge die Aufwendungen bei weitem nicht decken und es ergibt sich ein Verlust aus der betrieblichen Tätigkeit von CHF 286 Mio. Unter Einbezug des Finanzergebnisses von CHF 76 Mio. schliesst die Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 210 Mio. ab.

Deutliche Ertragsrückgänge bei den Steuern und Abgaben

Der Rückgang der betrieblichen Erträge ist vor allem auf einen weiteren Einbruch der Steuern und Abgaben um CHF –153 Mio. zurückzuführen. Die Hauptveränderung ergibt sich bei den Couponsteuern (CHF –84 Mio.), bei welchen nach dem Ende der Übergangsfrist zur vergünstigten Abrechnung der Altreserven im laufenden Jahr mit keinen Steuererträgen mehr gerechnet wird. Des Weiteren wird auch bei den Ertragssteuern (CHF –34 Mio.), den Mehrwertsteuern (CHF –14 Mio.) oder

den Stempelabgaben (CHF –12 Mio.) mit deutlichen Ertragsrückgängen gerechnet.

Aufwandseite kann durch Einsparmassnahmen erneut entlastet werden

Im Bereich der betrieblichen Aufwendungen ergibt sich die grösste Entlastung bei den Finanzzuweisungen an die Gemeinden mit CHF –11 Mio. Dies ist auf den geringeren Gemeindeanteil an der Ertragssteuer zurückzuführen, welcher für die Finanzausgleichsgemeinden teilweise durch einen höheren Finanzausgleich kompensiert wird. Des Weiteren fallen im Budgetvergleich der Sachaufwand um CHF –10 Mio. und die Abschreibungen um CHF –7 Mio. geringer aus. Der Personalaufwand und die Beitragsleistungen erhöhen sich dagegen leicht, wobei entsprechende Sanierungsmassnahmen durch nicht steuerbare Zunahmen kompensiert werden. Im Personalbereich schlagen vor allem Rückstellungen für Frühpensionierungen, auf welche ein gesetzlicher Anspruch besteht, zu Buche.

Investitionsvolumen auf tiefem Niveau

Das Bruttoinvestitionsvolumen beläuft sich im kommenden Jahr auf CHF 52 Mio. und liegt damit CHF –4 Mio. unter dem Vorjahr. Tieferen Investitionen in den Bereichen der Beiträge an gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, der Hochbauten und der Mobilien/Immaterielle Anlagegüter stehen aufgrund der Zunahme der Anzahl Anträge im laufenden Jahr höhere Wohnbauförderungsdarlehen (CHF +4 Mio.) gegenüber. Nach Abzug der prognostizierten Darlehensrückzahlungen werden für das kommende Jahr Nettoinvestitionen in Höhe von CHF 34 Mio. vorgesehen.

Finanzierungsfehlbetrag von über CHF 200 Millionen

Zusammenfassend ergibt sich aus dem Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung und den Nettoinvestitionen ein Mittelabfluss von CHF 205 Mio. in der Gesamtrechnung.

Weitere Sanierungsmassnahmen unumgänglich

Das Ergebnis des Voranschlags 2013 zeigt auf, dass ohne weitere tiefgreifende Gegenmassnahmen nicht damit gerechnet werden kann, dass Aufwendungen und Erträge wieder nachhaltig ins Gleichgewicht gebracht werden können. Ausgehend von den Rückgängen auf der Ertragsseite gilt es, nebst den Einsparmassnahmen auch einnahmenseitige Massnahmen ins Auge zu fassen, wie es die Regierung mit einer Vernehmlassung zur Anpassung des Steuergesetzes bereits getan hat. Die

Regierung wird den eingeschlagenen Kurs zur Sanierung des Staatshaushalts mit höchster Priorität weiterführen und dem Landtag weitere Korrekturmassnahmen unterbreiten.

ikr: Finanzplanung 2013–2016

Vaduz (ots/ikr) – Aufgrund der abgeschwächten Weltwirtschaft, der EURO-Krise und des starken Schweizer Frankens ist die Erstellung der Finanzplanung des Landes vor allem auf der Einnahmenseite nach wie vor mit hohen Unsicherheiten behaftet. Dennoch hat die Regierung für die Erarbeitung der mittelfristigen Planung entsprechende Annahmen getroffen und Prämissen für die mögliche Entwicklung des Staatshaushalts formuliert, welche im Bericht und Antrag zur Finanzplanung 2013–2016 ausführlich dargestellt sind.

Realisierte Entlastungsmassnahmen in Höhe von CHF 105 Mio.

Im Mai 2012 ist die Regierung ihrer aus dem Ergebnis der Finanzplanung 2012–2015 resultierenden Verpflichtung nachgekommen und hat dem Landtag mit dem Massnahmenpaket II zur Sanierung des Landeshaushalts Sanierungsvorschläge im Umfang von rund CHF 180 Mio. unterbreitet. Erstmals wurden dabei auch einnahmenseitige Massnahmen erhoben und dargelegt. Der Landtag hat diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis genommen und das darin beschriebene Massnahmenpaket zur Sanierung des Landeshaushalts bestätigt. Bis und mit dem Landesvoranschlag 2013 konnten von diesen CHF 180 Mio. bereits Massnahmen im Umfang von CHF 82 Mio. realisiert werden. Ebenfalls realisiert wurden Projekte in Höhe von CHF 23 Mio., deren Wirkung aber erst ab 2014 oder später eintritt. Des Weiteren wurden konkrete Massnahmen mit einem Sanierungspotenzial von CHF 73 Mio. von der Regierung beschlossen, zum Zeitpunkt der Berichtserstellung aber noch nicht endgültig realisiert. Lediglich für Einsparungen in Höhe von CHF 3 Mio. liegen aktuell noch keine konkreten Beschlüsse und Projekte vor.

Der aktuelle Finanzplanbericht zeigt als Basisszenario die Entwicklung des Staatshaushalts in den Jahren 2013 bis 2016 unter den gesetzten Prämissen und unter Berücksichtigung sämtlicher bereits beschlossener und geplanter Reduktionsmassnahmen.

Tiefes Einnahmenniveau führt zu Aufwandüberschüssen

Im Bereich der betrieblichen Aufwendungen resultiert eine durchschnittliche Reduktion um -2.0% pro Jahr. Das Aufwand-

volumen beläuft sich bis Ende 2016 auf rund CHF 837 Mio. Bei den betrieblichen Erträgen geht die Regierung nach einem massiven Einbruch der Steuereinnahmen im Voranschlag 2013 bis zum Ende der Finanzplanperiode von einer leichten Erholung aus. Mit Erträgen von CHF 701 Mio. im Jahr 2016 wird in etwa das Niveau der Rechnung 2005 erreicht. Aufgrund einer erwarteten Steigerung der Dividendenerträge aus der Beteiligung an der Liechtensteinischen Landesbank AG gegenüber dem laufenden Jahr wird über die Finanzplanperiode mit einem durchschnittlichen Finanzergebnis von CHF 77 Mio. gerechnet. Unter den gesetzten Prämissen und der Berücksichtigung der prognostizierten Finanzergebnisse kann der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung über die Planjahre zwar deutlich reduziert werden, am Ende der Finanzplanperiode beläuft sich dieser jedoch immer noch auf CHF 59 Mio. Kumuliert ergeben sich für die Finanzplanungsperiode 2013–2016 Aufwandüberschüsse in Höhe von CHF 476 Mio.

Finanzierungsfehlbeträge schrittweise reduziert

Die Investitionsrechnung sieht für die Jahre 2013 bis 2016 Nettoinvestitionen im Umfang von CHF 113 Mio. oder durchschnittlich CHF 28 Mio. vor. Diese führen in der Gesamtrechnung zusammen mit den Aufwandüberschüssen der Erfolgsrechnung zu einem kumulierten Finanzierungsfehlbetrag von CHF 446 Mio., wobei dieser von CHF 205 Mio. im Jahr 2013 schrittweise reduziert werden kann und zum Ende der Finanzplanungsperiode 2016 noch CHF 52 Mio. beträgt.

Finanzleitbild trotz Sparmassnahmen nicht erfüllt

Treffen die prognostizierten Entwicklungen gemäss Basisszenario ein, können die Vorgaben des Finanzleitbilds trotz eingeleiteter Sparmassnahmen nicht erreicht werden. Das Finanzhaushaltsgesetz erteilt der Regierung in diesem Fall den Auftrag, dem Landtag innerhalb von sechs Monaten Massnahmen aufzuzeigen, welche zu einer Erfüllung der fünf Eckwerte des Finanzleitbildes führen. Die Regierung wird somit im kommenden Frühjahr erneut einen entsprechenden Bericht zuhanden des Landtags verabschieden.

Auswirkungen anstehender Projekte und Massnahmen aufgezeigt

Der Finanzplanungsbericht enthält neben dem beschriebenen Basisszenario noch zwei weitere Szenarien. Mit deren Hilfe möchte die Regierung die Auswirkung anstehender Projekte und Massnahmen im Bereich der Steuern und der Investitionen auf die Entwicklung des Landeshaushalts aufzeigen, für welche zum Zeitpunkt der Berichterstellung aber noch keine entsprechenden Berichte und Anträge vorliegen. Dazu gehören die geplante Anpassung des Steuergesetzes gemäss Vernehm-

lassungsbericht vom 18. September 2012, der Bau des Schulzentrums Unterland II in Ruggell, der Ersatzbau des ehemaligen Internatstraktes am Liechtensteinischen Gymnasium, der Bau einer S-Bahn FL.A.CH. sowie ein allfälliger Neubau des Liechtensteinischen Landesspitals.

FMA Finanzmarktaufsicht

Pressemitteilung vom 06.12.2012:

Neue Auflage der «FMA-Praxis»

Die 44-seitige Publikation dient der vertieften Information über die Aufsichtspraxis der FMA. Sie enthält Darstellungen und Auszüge von wichtigen Entscheidungen bzw. Verfügungen der FMA, von Beschlüssen der FMA-Beschwerdekommision sowie von Urteilen des Verwaltungsgerichtshofes und des Staatsgerichtshofes. Alle Informationen werden in anonymisierter Form wiedergegeben. Die «FMA-Praxis» dient der Rechtssicherheit sowie der Transparenz in Bezug auf die von der FMA praktizierte Aufsicht über den Finanzmarkt Liechtenstein.

Ein Schwerpunkt der aktuellen Ausgabe bilden Aufsichtsfälle, in denen Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei verletzt wurden. Die FMA ist mit der Durchsetzung und dem Vollzug der beruflichen Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung beauftragt. Breiteren Raum nimmt die Darstellung von Amtshilfebegehren ausländischer Aufsichtsbehörden an die FMA nach den neuen gesetzlichen Grundlagen in der Amtshilfe ein, die am 1. Januar 2011 in Kraft traten. In der FMA-Praxis ebenfalls dargestellt sind die Voraussetzungen zur Barauszahlung von Altersguthaben in der betrieblichen Personalvorsorge, mit deren Beurteilung die FMA beauftragt ist.

Die FMA-Praxis ist in deutscher Sprache auf der FMA-Website www.fma-li.li verfügbar.

(aus der Pressemitteilung der FMA vom 06.12.2012)

Aus der FMA-Praxis 2011: Informationen der FMA zu ihrer Aufsichtstätigkeit mit Entscheidungen und Beschlüssen

3.1 VERLETZUNG VON SORGFALTPFLICHTEN

28 Im Zuge von Ermittlungen ergab sich gegenüber X, einzelzeichnungsberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrates einer liechtensteinischen Beratungs- und Verwaltungsgesellschaft, der Verdacht, mehrere Strafbestimmungen des Sorgfaltspflichtrechts verletzt zu haben (zur Thematik vgl. auch vorne

Rz. 1 ff.). Die FMA führte ein Untersuchungsverfahren durch und erstattete Strafanzeige gegen X bei der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft.

29 Anwendbar war im vorliegenden Fall das alte SPG (aSPG), da alle vorgeworfenen Handlungen und Transaktionen nach dem 1. Februar 2005 und vor dem 1. März 2009 (Inkrafttreten des neuen Gesetzes) fielen (vgl. dazu Art. 40 Abs. 1 aSPG).

30 Das aSPG findet auf Personen Anwendung, welche unter den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes fallen (Art. 3 i. V. m. Art. 4 aSPG). Nach Art. 3 Abs. 2 aSPG sind unter dem Begriff des Sorgfaltspflichtigen Unternehmen und Personen zu verstehen, die nicht unter Abs. 1 fallen, aber berufsmässig Finanzgeschäfte ausüben. Unter dem Begriff eines Finanzgeschäftes ist nach Art. 4 Abs. 2 Bst. a aSPG jede Annahme oder Aufbewahrung von fremden Vermögenswerten sowie die Mithilfe bei der Annahme, Anlage oder Übertragung solcher Vermögenswerte zu verstehen. Nach Art. 4 Abs. 2 Bst. b aSPG gelten ferner die Errichtung eines im Domizilstaat nicht kaufmännisch tätigen Rechtsträgers auf fremde Rechnung oder die Tätigkeit als Organ eines solchen als Finanzgeschäfte. Aufgrund erfolgter Abklärungen war unzweifelhaft, dass X fremde Vermögenswerte entgegengenommen und bis zur Übertragung an eine Drittperson auf einem Konto aufbewahrt hatte, mit Bezug auf welches X als wirtschaftlich berechtigte Person eingetragen worden war. Somit hatte X Finanzgeschäfte nach Art. 4 Abs. 2 Bst. a aSPG getätigt.

31 X wurden von der FMA folgende strafrechtlich relevanten Tatbestände vorgeworfen:

- Verstoss gegen Art. 30 Abs. 1 Bst. a aSPG (Identifizierung des Vertragspartners nach Art. 5 aSPG);
- Verstoss gegen Art. 30 Abs. 1 Bst. b aSPG (Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person nach Art. 7 aSPG);
- Verstoss gegen Art. 30 Abs. 1 Bst. f aSPG (Abklärungen nach Art. 15 Abs. 2 aSPG);
- Verstoss gegen Art. 30 Abs. 1 Bst. l aSPG (Dokumentation nach Art. 20 Abs. 1aSPG).

Die Staatsanwaltschaft stellte entsprechend Bestrafungsantrag und verlangte überdies eine Bestrafung von X wegen Unterlassung einer Mitteilung an die Stabsstelle FIU nach Art. 16 Abs. 1 aSPG.

32 Mit Urteil sprach der Einzelrichter des Landgerichtes (LG) X von den vorgeworfenen Tatbeständen frei und verpflichtete das Land Liechtenstein zur Tragung der Verfahrenskosten. Zur Begründung wurde punktuell ausgeführt, es fehle an der Erfüllung einzelner objektiver Tatbestandselemente. Im Übrigen

wurde festgehalten, es könne X mit Bezug auf die vorgeworfenen Straftatbestände weder Vorsatz noch eventualvorsätzliches Verhalten nachgewiesen werden. Es könne in jedem einzelnen Fall nicht rechtsgenügsam festgestellt werden, dass und ob X des erforderliche Tatbestandswissen gehabt habe oder zumindest die Erfüllung eines Tatbestands in Kauf genommen habe.

33 Gegen das Urteil des LG meldete die Staatsanwaltschaft Berufung an wegen Nichtigkeit, Mangelhaftigkeit und Schuld; sie beantragte, das angefochtene Urteil im Sinne eines Schuld-spruchs gemäss Bestrafungsantrag abzuändern und eine angemessene Strafe zu verhängen. Das Obergericht (OG) gab der Berufung Folge, änderte das Urteil des LG ab und bestrafte X gemäss den Anträgen der Staatsanwaltschaft.

34 Zunächst verwarf das OG das Vorbringen der Staatsanwaltschaft, das Urteil des LG sei nichtig. Dazu wird ausgeführt:

«Es genügt die allgemeine Behauptung nicht, das Gericht habe sich mit den in der Strafanzeige und dem Schreiben der FMA enthaltenen Ausführungen, soweit sie im Widerspruch zu den Angaben [von X] stehen, nicht näher auseinandergesetzt, um die Mängelrüge nach § 220 Zl. 3 StPO ordnungsgemäss zur Darstellung zu bringen. Vielmehr muss diese Nichtigkeitsrüge die konkreten Beweisergebnisse angeben, die in der Schluss-verhandlung hervorgekommen sind und die das Urteil mit Still-schweigen übergangen hat. Insoweit hätte daher die Staatsan-waltschaft die Widersprüche zwischen den Ausführungen der FMA und den Angaben [von X] im Einzelnen darlegen müs-sen. Die allgemeine Behauptung, die Begründung des Urteils sei unvollständig in dem Sinne, dass Widersprüche zwischen den Ausführungen der FMA und den Angaben [von X] nicht näher gewürdigt wurden, ist keine gesetzmässige Ausführung des Nichtigkeitsgrundes nach § 220 Zl. 3 StPO (SSSt 14 / 59; JBl 1948, 317 uva) . Schon aus diesem Grunde kann auf die Nich-tigkeitsrüge nicht näher eingegangen werden.»

35 Ebenfalls nicht akzeptiert wurde die Geltendmachung des Berufungsgrundes der Mangelhaftigkeit des Verfahrens. Hin-gegen drang die Staatsanwaltschaft beim OG im Ergebnis mit ihren Beweistrügen sowie mit der Geltendmachung verschiede-ner Feststellungsmängel und einer unrichtigen rechtlichen Be-urteilung durch.

36 Wie das LG äusserte das OG erhebliche Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Angaben von X sowie der Aussagen von Zeugen. Aus diesem Grund führte das OG eine Beweiswieder-holung durch und gelangte gestützt darauf zu seinen dem LG widersprechenden Urteils Ergebnissen. Namentlich kam das OG

zum Schluss, dass X mit einschlägiger Berufserfahrung die Vor-schriften des SPG gekannt habe; X habe das selbst eingeräumt. Folgerichtig hätte X den durch das aSPG statuierte Abklärungs-, Feststellungs- und Dokumentationspflichten nachkom-men müssen. In subjektiver Hinsicht habe X zumindest in Kauf genommen, die zur Diskussion stehenden Gesetzesvorschriften zu verletzen – «und sich damit abgefunden».

37 In einem weiteren Fall ging es um ein Strafverfahren gegen eine Person wegen vorgeworfener Verletzungen der Sorgfaltspflichten nach SPG. Die Person war als Verwaltungsrat und später als Liquidator mit Einzelzeichnungsrecht einer schliess-lich liquidierten AG tätig. Umstritten und für das Strafverfahren von Bedeutung war die Frage, ob auch ein amtlich bestellter Liquidator dem SPG unterstellt ist oder nicht. Dazu das Ober-gericht (OG) , auf Berufung der Staatsanwaltschaft gegen ein Urteil des LG:

«Nach Auffassung des Obergerichtes untersteht der behördlich bestellte Liquidator ebenso dem Sorgfaltspflichtgesetz wie der rechtsgeschäftlich bestellte. Der Unterschied zwischen diesen beiden Liquidatoren liegt nur in den Bestellungs voraussetzun-gen und den Bestellungsorganen. Im Falle des behördlich be-stellten Liquidators ist es das Grundbuch- und Öffentlichkeits-registeramt, das nach Art. 971 PGR die Auflösung und Liquidation der AG anzuordnen hat, wenn wie vorliegend kein Repräsen-tant mehr bestellt ist oder wenn die Voraussetzungen nach Art. 180a PGR nicht mehr erfüllt sind ; im Falle des rechtsgeschäft-lich bestellten Liquidators die Statuten oder das oberste Or-gan, wobei nach Art. 132 Abs. 1 PGR die geschäftsführenden und -vertretenden Mitglieder Liquidatoren der Verbandsperson sind. Auch der behördlich bestellte Liquidator muss nach Art. 133 Abs. 1a PGR Mitglied der Verwaltung sein. Überdies muss er – wie der rechtsgeschäftlich bestellte Liquidator – nach Art. 132 Abs. 1a PGR die Voraussetzungen gemäss Art. 180a PGR erfüllen oder als juristische Person über eine Bewilligung nach Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes über die Treuhänder verfügen. Nur wenn wichtige Gründe vorliegen, kann das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt auf Antrag oder von Amtes wegen auch eine andere Person zum amtlichen Liquidator bestellen. Ferner sind nach Art. 133 Abs. 5 PGR die Kosten des behördlich bestellten Liquidators ebenso wie jene des rechtsgeschäftlich bestellten Liquidators von der Verbandsperson zu tragen und trifft nach Art. 136 ff. PGR beide Liquidatoren der nämliche Auftrag, nämlich die laufenden Geschäfte zu beenden, die Ver-bindlichkeiten der Verbandspersonen, soweit es das Vermögen zulässt, nach der konkursrechtlichen Rangordnung zu erfüllen, und die Aktiven zu versilbern, sowie letztlich das Vermögen der aufgelösten Verbandsperson nach Tilgung der Schulden unter

die Mitglieder nach dem Verhältnis der auf die Anteile einbezahlten Beträge zu verteilen, und schliesslich nach Beendigung ihrer Tätigkeit die Löschung der Verbandsperson zur Eintragung im Öffentlichkeitsregisteramt zu melden.

Daraus ergibt sich, dass das Sorgfaltspflichtgesetz auf den Beschuldigten als behördlich bestellten Liquidator anzuwenden ist. Dass auch der rechtsgeschäftlich bestellte Liquidator dem Sorgfaltspflichtgesetz untersteht, hat der Beschuldigte eingeräumt.»

38 Wegen eingetretener Verfolgungsverjährung bestätigte das OG den durch das LG ausgesprochenen Freispruch.

39 Wie bereits aus den bisher referierten Fällen ersichtlich wird, geben immer wieder folgende Verfehlungen Anlass zum Einschreiten der Behörden, um SPG-Verstösse zu sanktionieren: ungenügende Feststellung und Überprüfung der Identität der Vertragspartner (Art. 6 SPG) und der wirtschaftlich berechtigten Personen (Art. 7 SPG) sowie das Nichterstellen der Geschäftsprofile (Art. 8 SPG) oder fehlende Dokumentation (Art. 20 SPG).

40 Werden Verletzungen der Verpflichtungen aus dem SPG festgestellt, verfügt die FMA in der Regel die Herstellung des rechtmässigen Zustandes. Gegebenenfalls wird dem Verfügungsadressaten gleichzeitig untersagt, bis zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes neue Geschäftsbeziehungen aufzunehmen. Wie alsdann ein konkreter Fall zeigte, kann sich die FMA bei anhaltender Nichtbefolgung ihrer Anordnungen veranlasst sehen, bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige wegen Verletzungen von Sorgfaltspflichten im Sinne des SPG zu erstatten.

41 In einem Straffall, der mehrere Gerichtsinstanzen beschäftigte, ging es um die Verurteilung einer Person nach Art. 30 Abs. 1 Bst. f i. V. m. Art. 15 Abs. 2 SPG (in der Fassung LGBL 2005 Nr. 5). Dem Angeklagten wurde vorgeworfen, die erforderlichen besonderen Abklärungen entgegen Art. 15 Abs. 2 SPG nicht vorgenommen zu haben, als er im Rahmen seiner Tätigkeit nach Art. 180a PGR (für eine ausländische Firma) einen Bankcheck über 200 Mio. US-Dollar von einer Person entgegennahm und diesen kurze Zeit später einem Dritten «wieder ausgefolgte» (Urteil des LG). Der Check war offensichtlich wertlos. Daraus leitete der Angeklagte das Argument ab, bei einem solchen Check handle es sich um ein völlig untaugliches Mittel zur Begehung von Geldwäscherei beziehungsweise eines sonst in Art. 16 Abs. 1 SPG genannten Delikts. Dem widersprach die Staatsanwaltschaft, und das OG schloss sich wie folgt an:

«Nach den getroffenen Feststellungen war der fragliche, vom Angeklagten im Rahmen der Geschäftsbeziehung betreffend die X AG zur Aufbewahrung angenommene Bankcheck über nominal USD 200 Mio. «nichts wert» und wusste der Angeklagte, dass dieser Check «nichts wert (also gefälscht)» war. Nach der dem SPG innewohnenden Teleologie sind unter den Begriff «Vermögenswerte» iS von Art. 15 Abs. 2 SPG idF LGBL 2005 Nr. 5 auch Checks zu verstehen, die «nichts wert» sind, sei es, weil sie nicht gedeckt oder aus anderen (zivilrechtlichen) Gründen nicht einlösbar oder «gefälscht» sind. Selbstredend stellen auch Checks, die «nichts wert» oder «gefälscht» sind, taugliche Mittel zur Begehung einer Vortat zur Geldwäscherei, insbesondere z. B. zur Begehung von Betrügereien dar. Falls einem Finanzintermediär ein Bankcheck über nominal USD 200 Mio. zur Aufbewahrung überlassen bzw. ins Depot gegeben wird, von dem er weiss, dass er nichts wert, weil gefälscht ist, so begründet dies jedenfalls ein ausreichendes Verdachtsmoment, dass «etwas nicht in Ordnung» ist, und damit die sich aus Art. 15 Abs. 2 SPG ergebende strafbewehrte Pflicht des Finanzintermediärs, weitergehende Abklärungen zu treffen.»

42 In dem soeben referierten Fall (Rz. 41) wurde der Angeklagte überdies strafrechtlich verurteilt, weil er geschäftsmässig unbefugt eine Tätigkeit nach Art. 7 TrHG ausgeübt und unberechtigt die Berufsbezeichnung « Treuhänder » oder eine gleichbedeutende Berufs- oder Geschäftsbezeichnung geführt hatte. So warb er etwa mit folgenden Texten und Bezeichnungen :

- «treuhänderische Gründung und Verwaltung einer Gesellschaft / Stiftung / Trust mit Sitz in Vaduz, Liechtenstein oder einer anderen Jurisdiktion gemäss Vereinbarung»;
- «Firmengründungen in Liechtenstein und weltweit, Stiftungen, Trusts etc.»;
- Stempel «XYZ, Trustee Services»; «lizenzierter Treuhänder».

43 Mit Bezug auf letztere Gesetzesverstösse hatte der Angeklagte geltend gemacht, das Erstgericht habe unzulässigerweise unberücksichtigt gelassen, dass das Öffentlichkeitsregisteramt seine Gründungstätigkeit nie beanstandet habe. Dieses Argument wurde vom OG zurückgewiesen:

«Dem Öffentlichkeitsregisteramt oblag keine Überwachungspflicht hinsichtlich der Erlaubtheit der Tätigkeit des Berufungswerbers im Hinblick auf das Treuhändergesetz. Angesichts dessen konnte der Berufungswerber aus dem Umstand, dass das Öffentlichkeitsregisteramt seine Gründungstätigkeit unter treuhändergesetzlichen Gesichtspunkten nicht beanstandete, nicht konkludent ableiten, dass ihm diese Tätigkeit rechtlich erlaubt sei. Vielmehr war er gehalten, sich mit dem Treuhändergesetz

(TrHG), bei welchem es sich nebst dem SPG um eines der zentralen, die Berufstätigkeit auch der <180a-PGR-Treuhänder> betreffenden, Gesetze handelt, indem es regelt, welche Treuhändertätigkeiten dem <Art. 180a-PGR-Treuhänder> nicht erlaubt sondern den konzessionierten Treuhändern vorbehalten sind, vertraut zu machen und im Falle von Unsicherheiten entsprechenden fachkundigen Rat einzuholen.»

44 Ähnlich wie in einem anderen Fall (vgl. Rz. 18) hatte sich die FMA mit dem Erbringen des Nachweises einer Berufshaftpflichtversicherung einer Treuhandgesellschaft (nachfolgend Trust) zu befassen. Nach Art. 33 i. V. m. Art. 12 Abs. 1 TrHG ist jede Treuhandgesellschaft verpflichtet, vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit nachzuweisen, dass zur Deckung der aus dieser Tätigkeit entstandenen Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung besteht. Diese ist während der gesamten Dauer der Berufstätigkeit aufrecht zu halten. Auf Verlangen ist die Versicherungsbestätigung der FMA vorzulegen. Entsprechend Art. 12 Abs. 2 TrHG hat die FMA ihr die Tätigkeit einzustellen, wenn die Treuhandgesellschaft trotz Aufforderung die Versicherung nicht aufrecht hält oder den Nachweis nicht vorlegt. Da der Versicherungsnachweis trotz wiederholter Aufforderung durch die FMA nicht erbracht wurde, entzog die FMA der Treuhandgesellschaft die Bewilligung. Gleichzeitig untersagte sie dieser mit sofortiger Wirkung, bisher bewilligte Tätigkeiten auszuüben. Überdies entzog sie für den Fall einer Anfechtung mittels Beschwerde dem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung. Dazu die FMA :

«Der Trust verfügt über keine gesetzlich vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung, die Schadenersatzansprüche aus der Treuhandtätigkeit abdeckt. Entsteht einem Kunden des Trust im Zusammenhang mit dessen beruflicher Tätigkeit ein Schaden, so ist keine Versicherung vorhanden, welche die finanziellen Nachteile abdeckt. Eine Gefahr für die Kunden des Trust ist damit gegenwärtig und sie bleibt so lange bestehen, wie der Trust tätig ist. Der Schutz des Kunden kann nur dadurch ermöglicht werden, wenn die Tätigkeit des Trust sofort eingestellt wird und nicht erst nach einem womöglich langwierigen Beschwerdeverfahren. Damit ist eine unverzügliche Einstellung der Tätigkeit des Trusts zur Wahrung der Kundeninteressen geboten. Eine Gewährung der aufschiebenden Wirkung würde eine nicht zu verantwortende Gefährdung und ein hohes Risiko für die Kunden bedeuten.»

45 Einer gegen die Verfügung der FMA erhobenen Beschwerde wurde keine Folge gegeben. Die Beschwerdekommision führte aus :

«Den Ausführungen des Beschwerdeführers zuwider hat die Finanzmarktaufsicht ausreichende Sachverhaltsfeststellungen getroffen, die es ihr ermöglichten, entsprechende (richtige) rechtliche Schlüsse zu ziehen. Was zunächst das Argument des Beschwerdeführers anlangt, es habe in Wahrheit bei der X Versicherung eine Haftpflichtversicherung bestanden, die auch die Berufsrisiken in Liechtenstein deckte, so ist dem entgegenzuhalten, dass aus den vom Beschwerdeführer der Finanzmarktaufsicht vorgelegten Urkunden tatsächlich nicht mit der erforderlichen Sicherheit der Schluss gezogen werden konnte, dass ein entsprechendes Versicherungsverhältnis mit der X Versicherung vorlag. Die Finanzmarktaufsicht hat nämlich zu Recht darauf hingewiesen, dass den vorgelegten Urkunden nicht entnommen werden kann, dass die Versicherung zum nunmehrigen Zeitpunkt (Oktober 2011) immer noch besteht. Weiters konnte diesen Urkunden nicht entnommen werden, ob diese Versicherung die Tätigkeit als Treuhänder umfasst.»

«Der Beschwerdeführer dringt aber auch mit seinem Vorbringen, sein Treuhänder sei auch als österreichischer Rechtsanwalt mit Kanzleisitz in Österreich zugelassen und somit aufgrund der Grundfreiheiten des EWR berechtigt, grenzüberschreitend tätig zu sein, nicht durch. Dazu ist festzuhalten, dass die Beaufsichtigung des Beschwerdeführers durch die Finanzmarktaufsicht aufgrund seiner Eigenschaft als zugelassener Treuhänder im Sinne der Art 1b Abs 1, 10, 24 und 53e TrHG erfolgt. Die Finanzmarktaufsicht hat dabei nicht darauf Bedacht zu nehmen, ob der Treuhänder des Beschwerdeführers allenfalls noch in einem anderen EWR-Mitgliedstaat als Rechtsanwalt zugelassen ist, sondern ausschliesslich zu prüfen, ob – in casu – der Nachweis der gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung erbracht ist.»

(aus: FMA-Praxis 2011, S. 21 ff.)

FMA-Information 6/2012: Entwicklungen in der Finanzmarktregulierung

Steuerhinterziehung als Vortat zur Geldwäscherei: Singapur

Schon im September 2011 hat die Monetary Authority of Singapore (MAS) ihre Finanzinstitute darauf hingewiesen, gegenüber Vermögenszuflüssen aus Jurisdiktionen wachsam zu sein, die deswegen in die asiatische Finanzmetropole fliessen, weil andere Staaten dabei seien, neue Steuerabkommen auszuhandeln. Nach Veröffentlichung der revidierten Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) im Februar 2012 hat Singapur erneut bekräftigt, dass man der Empfehlung der FATF folgen wolle, gewichtige Steuerdelikte als Vortaten für Geldwäscherei zu qualifizieren.

In der Folge hat die MAS nun im Oktober 2012 das Konsultationspapier «Designation of Tax Crimes as Money Laundering Predicate Offences in Singapore» veröffentlicht. Demzufolge soll sowohl vorsätzliche Steuerhinterziehung, etwa durch Nichtdeklarieren oder falsche Angaben, als auch Steuerbetrug, beispielsweise durch Fälschung von Geschäftsbüchern oder anderen Aufzeichnungen, ab 1. Juli 2013 Vortat zur Geldwäscherei werden. Erfasst ist auch die Beihilfe zu Steuerhinterziehung und zu Steuerbetrug.

Aufgrund dieser Erweiterung des Vortatenkatalogs hält die MAS fest, dass die Finanzinstitute interne Weisungen, Kontrollen und Prozesse schaffen müssen, welche die Wäsche von Erträgen aus den erwähnten Steuerdelikten effektiv aufdeckt und abschreckt. Dabei haben Finanzinstitute die einschlägigen Risiken zu identifizieren, zu managen und zu minimieren. Die MAS erwartet hier insbesondere zusätzliche Massnahmen im Kundenannahmeprozess und bei der laufenden Überwachung. Die Finanzinstitute sollen zusätzliche Informationen einholen und «wo nötig» die Auskünfte des Kunden verifizieren. Weiters sollen die Institute Risikoindikatoren festlegen, um Hochrisiko-Kunden zu identifizieren. Auf Hochrisiko-Kunden sind verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden. Auch bereits bestehende Konten sind gemäss dem Konsultationspapier kritisch zu überprüfen. Die MAS erwartet ferner Eskalations- und Bewilligungsverfahren unter Einbezug des «Senior Management», eine laufende Transaktionsüberwachung sowie die Dokumentation der angewandten Massnahmen zur Prüfung der steuerkonformen Herkunft. Bei hinreichenden Verdachtsgründen, dass Vermögenswerte aus vorsätzlicher Steuerhinterziehung oder Steuerbetrug stammen, ist eine Verdachtsmitteilung zu erstatten.

Die Konsultationsphase dauerte bis zum 06.12.2012. Die neuen Regelungen sollen per 01.07.2013 in Kraft treten.

literaTour

Die Rubrik «LiteraTour» greift willkürlich und subjektiv aus der Flut der vielleicht interessierenden Literatur, die sich mit liechtensteinischem Recht beschäftigt oder hierzu einen speziellen Bezug hat besonders lesenswerte oder wenigstens bemerkenswerte Beiträge heraus. Angesichts der doch nicht allzu zahlreichen Publikationen soll nicht der Eindruck erweckt werden, die Redaktion hätte die Vielfalt der Werke auch nur annähernd gesichtet. Erst recht ist damit keine Abwertung nicht erwähnter Autoren verbunden.

Zeitschriften

Sethe/Andreotti

Entwicklungen im Gesellschaftsrecht und im Wertpapierrecht, SJZ 2012, 514

Piltz

Praktische Handreichung für die Gestaltung internationaler Kaufverträge, NJW 2012, 3061

Berger

Schiedsgerichtsbarkeit und Bankgeschäft – Eine Zeitenwende, WM 2012, 1701

Jakob

Entwicklungen im Vereins- und Stiftungsrecht, SJZ 2012, 521

Weitemeyer

Der Kommissionsvorschlag zum Statut einer Europäischen Stiftung, NZG 2012, 1001 ff.

Bücher

Baudenbacher/Kokott (Hrsg.), **Aktuelle Entwicklungen des Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrechts**, Bd. 14, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel, 2012, 479 Seiten

Die beiden prominenten Herausgeber, Präsident des EFTA-Gerichtshofs der eine, Generalanwältin beim EuGH der/die andere, bürgen für Qualität in Praxis, Wissenschaft, Lehre und Forschung. Im Juni des Jahres erschien nun dieser aktuelle Band mit den besten acht Diplomarbeiten des Exekutive M.B.L.-HSG, einem traditionsreichen St. Galler Masterstudium.

Am liebsten sind uns Bücher, deren Inhalt etwas überrascht: Mehrere englischsprachige Texte, ein Thema aus dem chinesischen Wirtschaftsrecht, ein Beitrag zur Europäischen Genossenschaft, aber auch das unvermeidliche Thema der Corporate Governance. Den einzelnen Beiträgen, d.h. Diplomarbeiten wurde ein einheitliches Literatur- und Abkürzungsverzeichnis vorangestellt, vor allem auch Summaries der einzelnen Arbeiten. Wir finden eine solche Schriftenreihe erheblich besser als die bspw. von der Universität Zürich angebotene Schriftenreihe mit einzelnen Diplomarbeiten, die allesamt nicht wie richtige Bücher aussehen (können).

Tax-Newsletter

Veräusserung von Grundstücken im Privatvermögen

Ausgangslage

Dank tiefem Zinsniveau und steuerlichen Anreizen hat die Zahl der Grundeigentümer in der Schweiz zugenommen. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf Grundstücke im Privatvermögen von natürlichen Personen. Davon zu unterscheiden sind Grundstücke im Geschäftsvermögen sowie der gewerbmässige Liegenschaftshandel, welche anderen Steuernormen unterliegen, insbesondere auch in Bezug auf die Bewertung (Abschreibungen) und die Mehrwertsteuer.

Wer besteuert? (Steuerhoheit)

Grundstückgewinne werden am Ort der gelegenen Sache besteuert. Dieser Grundsatz gilt in der Regel auch bei internationalen Sachverhalten, d.h. bei Eigentümern mit Wohnsitz im Ausland. Auf Bundesebene sind Gewinne auf Grundstücken des Privatvermögens steuerbefreit. Auf kantonaler Stufe werden Grundstückgewinnsteuern als Sondersteuer getrennt von den Einkommenssteuern erhoben. Die Erhebung erfolgt je nach Kanton nur von diesen oder auch von den Gemeinden. Ausländische Grundstückgewinne von schweizerischen Steuerpflichtigen werden in der Schweiz nicht besteuert.

Was wird besteuert? (Steuerobjekt)

Bei einer Grundstückveräusserung wird die während der Halte-dauer erfolgte Wertzunahme realisiert. Der Veräusserung gleichgestellt sind insbesondere das Einbringen in eine Gesellschaft, die entgeltliche Übertragung eines Kaufrechts sowie die Veräusserung einer Mehrheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft (sog. wirtschaftliche Handänderung). Besteuert wird

der Reingewinn, welcher sich aus der Differenz zwischen dem Verkaufspreis abzüglich allfälliger Abzüge einerseits und dem Erwerbspreis zuzüglich der wertvermehrenden Aufwendungen andererseits berechnet. Aus Beweisgründen sind deshalb sämtliche Belege zu den wertvermehrenden Aufwendungen aufzubewahren, auch über die übliche 10-Jahresfrist hinaus.

Massgebend für die Gewinnermittlung kommen die kantonal unterschiedlichen Sonderregelungen zum Tragen. Weiter ist die Handänderungssteuer zu beachten, welche bloss in den Kantonen AG, GL, SH, SZ, SO, UR, ZG und ZH nicht mehr erhoben wird.

Wer wird besteuert? (Steuerschuldner)

Steuerpflichtig ist der im Grundbuch eingetragene Grundeigentümer sowie im Falle der wirtschaftlichen Handänderung, diejenige Person, welche die Mehrheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft entgeltlich veräussert. Sind mehrere Personen an einer Veräusserung beteiligt (z. B. Ehegatten, Konkubinatspaare, Personengesellschaft), ist jede für den von ihr veräusserten Anteil steuerpflichtig.

Steuerberechnung / Steueraufschub

Die Besteuerung wird bei Eigentumswechsel durch Erbgang, Erbvorbezug, Schenkung und bei güterrechtlichen Auseinandersetzungen aufgeschoben. Gleiches gilt beim Verkauf eines dauernd selbstgenutzten Grundstückes, sofern der Erlös innert angemessener Frist in ein Ersatzgrundstück investiert wird. Diese Frist beträgt in der Regel zwei Jahre. Die Berechnung des Steuersatzes ist kantonal sehr unterschiedlich. Einzelne Kantone berücksichtigen die Besitzesdauer, andere berechnen den Steuersatz nur nach der Summe aller während eines bestimmten Zeitraums erzielten Gewinne.

Empfehlung

Der Standort der Liegenschaft sowie die Wahl des Zeitpunkts für Investitionen oder für den Verkauf haben einen erheblichen Einfluss auf die Steuerbelastung. Es lohnt sich, bereits vor Aufnahme von Preisverhandlungen oder der Vornahme von Sanierungen die Steueroptimierungsmöglichkeiten zu kennen und im Einzelfall berechnen zu lassen.

(aus: GHR Tax Page, November 2012; Hrsg. GHR Rechtsanwalte AG, Bern-Muri/Zürich)

GHR Tax-Team: Gerhard Roth, gerhardroth@ghr.ch; Michael Walther, michael-walther@ghr.ch; Regina Schlup Guignard, reginaschlup@ghr.ch; Jürg Scheller, juerg-scheller@ghr.ch.

Tagungsbände

Deutscher Anwaltverein, Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht (Hrsg.), Steueranwalt International 2012/2013, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart, 2012, 231 Seiten

Tagungsbände sind nach wie vor umstritten. Sie sind nicht aktuell wie Fachzeitschriften, sie sind nicht vollständig und haben eine zufällige Themenauswahl. Es mag sein, dass da etwas dran ist – die Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht entscheidet sich aber immer wieder neu, einen Tagungsband sowohl für die nationale Veranstaltung Steueranwaltstag in Berlin herauszugeben, wie auch für die internationale Veranstaltung Steueranwaltstag International auf Mallorca. Schliesslich ist ein Tagungsband auch noch im Mitgliedsbeitrag der Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht enthalten, wie auch die 6 Ausgaben jährlich des steueranwaltsmagazin.

Inhalt (Auszug):

«Ich gehe jetzt ins Ausland...» – Probleme der Wegzugsbesteuerung für natürliche Personen, *Dr. Matthias Söffing*, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht, Lehrbeauftragter an der Heinrich Heine Universität Düsseldorf, Söffing & Partner, Düsseldorf

Grundlagen und aktuelle Probleme der Betriebsstättenbesteuerung, *Prof. Dr. Bert Kaminski*, Helmut Schmidt Universität, Hamburg

Internationale Bezüge des Gestaltungsmissbrauchs im Sinn von § 42 AO, *Andreas Jahn*, Rechtsanwalt und Steuerberater, Meyer-Köring Rechtsanwälte & Steuerberater, Bonn

Spezielle Missbrauchstatbestände im internationalen Steuerrecht, *Sebastian Korts*, MBA, M.I.Tax, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Korts Rechtsanwalts-gesellschaft, Köln

Nationale Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen zum internationalen Steuerrecht, *Prof. Dr. Bert Kaminski*, Helmut Schmidt Universität, Hamburg

Europäisches Steuerrecht, *Dr. Klaus von Brocke*, Rechtsanwalt, Ernst & Young AG, München

Rechtliche Besonderheiten beim Immobilienerwerb in Spanien unter besonderer Berücksichtigung der grundbuchrechtlichen Situation und der steuerrechtlichen Implikationen, *Rechtsanwalt/Abogado Carlos Ramallo Pallast*, LL.M., *Abogado José Manuel Farré Español*, LL.M.

Steuerliche Rechtsfolgen spanischer Auslandsimmobilien anhand von Fallbeispielen aus der Praxis, *Dr. Martin Wulf*, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Streck Mack Schwedhelm, Berlin

Auch von der (nationalen) Veranstaltung **Steueranwaltstag** in **Berlin** vom 9. bis 10.11.2011 gibt es einen Tagungsband, der ca. im Februar 2013 unter dem Titel **«Steueranwalt 2012/2013»** erscheinen wird.

Europäische Anwaltsvereinigung DACH, Gesellschaftsrecht in Europa, Tagungsband der 47. DACH-Tagung, 14. – 15.9.2012 in Innsbruck, Schulthess Verlag, Zürich, 216 Seiten

*Inhalt (Auszüge), s.a. Ankündigung in **liechtenstein-journal** 2012, 89*

Schwerpunktthema 1: Gesellschaftsrechtliche Prinzipien

Rechtsanwalt *Jürgen Wagner*, LL.M., Konstanz/Zürich/Vaduz, Verein und Stiftung (s. bereits in *Liechtenstein-Journal* 2012, 77 ff.

Rechtsanwalt *Alexander Singer*, Singer Fössl Rechtsanwälte OG, Wien, Österreich, Gesellschafterstreit – vermeiden oder gewinnen

Rechtsanwalt/Abogado *Dr. Oliver Helfrich*, Madrid, Spanien, Gesellschaftsverträge: Gestaltungsspielräume in spanischen Gesellschaften

Schwerpunktthema 2: Gebräuchliche Rechtsformen

Rechtsanwalt/Avocat *Stefan Stade*, Strassburg-Schiltigheim, Frankreich, Die Kleine AG

Rechtsanwalt *Dr. Thomas Wiedl*, Ospelt & Partner AG, Schaan, Liechtenstein Stiftung und Anstalt in Liechtenstein

Schwerpunktthema 3 (Funktionsgesellschaften mbH)

Rechtsanwalt/Abogado *Stefan Meyer*, Monereo Meyer Marinello Abogados, Madrid, Spanien, Anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften

Solicitor *Duncan S.J. Graham*, M.A., LL.B., Dublin, Irland, Die irische Limited

Ernest Schneider, Rechtsanwalt, Schneider Page, London, Grossbritannien, Die missverstandene Limited (Die entführte Tochter)

Redaktion

WAGNER  JOOS

RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE FÜR HANDELS-
UND GESELLSCHAFTSRECHT

Konstanz / Zürich / Vaduz

Jürgen Wagner, LL.M., Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Peter Joos, Dipl. Betriebswirt (FH), Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Rüdiger Bock, LL.M., Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Christian Merz, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Bankkaufmann

www.wagner-joos.de

gesetzgebung

Gesetzgebung Liechtenstein

Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt wird in ein Amt für Justiz überführt werden. Hier meldete die Regierung:

Regierung schafft ein Amt für Justiz

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 23.10.2012 beschlossen, ein Amt für Justiz zu schaffen. Sie setzt damit eine weitere Massnahme der umfassenden Regierungs- und Verwaltungsreform.

In Liechtenstein besteht im Gegensatz zu anderen Staaten derzeit kein Amt, das als Fachbehörde und «Dienstleistungszentrum» für Rechtsfragen dient. Bislang hat das Ressort Justiz viele Aufgaben erfüllt, die in diesen Bereich fallen, wie zum Beispiel Auskünfte zu rechtlichen Fragen erteilen. Diese und weitere Aufgaben sollen nun dem neuen Amt für Justiz übertragen werden.

Zudem wird das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt in das neue Amt für Justiz integriert. Damit können bestehende Überschneidungen künftig vermieden sowie Ressourcen und Erfahrung genutzt werden. Zum Beispiel sind derzeit bei der Gesetzgebung und -anpassung im Bereich des Finanzmarkt- und Gesellschaftsrechts sowohl das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt als auch das Ressort Justiz massgeblich involviert. Die Abteilungen Grundbuch, Stiftungsaufsicht und Öffentlichkeitsregister bleiben nach aussen weiterhin sichtbar. Die Abteilung Öffentlichkeitsregister wird künftig die im In- und Ausland gebräuchliche Bezeichnung «Handelsregister» führen.

Schliesslich wird die Opferhilfestelle organisatorisch als Stabsstelle in das neue Amt für Justiz eingegliedert. Damit kann diese auf das Wissen der Juristen des Amtes zugreifen. In ihrer Aufgabenerfüllung ist die Opferhilfestelle nach wie vor unabhängig.

Regierungsrätin *Aurelia Frick* erklärte hierzu: «Durch das neue Amt für Justiz lassen sich Synergien nutzen und Erfahrung bündeln. Damit können die Arbeitsprozesse optimiert und effizienter gestaltet werden. Zudem wird mit dem Namen des Amtes nach aussen klar ersichtlich, dass dieses Amt Anlaufstelle für Rechtsfragen verschiedener Art ist.»

Nun ist der Bericht und Antrag 119/2012 vom 23.10.2012 erschienen. Im November-Landtag wurde die Gesetzesrevision in 1. und 2. Lesung beraten und verabschiedet.

Ein weiteres Gesetzgebungsvorhaben betrifft die **Änderung der Jurisdiktionsnorm (JN)** hinsichtlich der Aufhebung des Erfordernisses der öffentlichen Beurkundung von Gerichtsstandsvereinbarungen (BuA 126/2012 vom 23.10.2012). Die Abänderung der Jurisdiktionsnorm wurde in 1. und 2. Lesung in der November-Session des Landtages beraten und verabschiedet.

Im **Personen- und Gesellschaftsrecht PGR** sollen **Art. 180a sowie Art. 905** angepasst werden. Hierzu wurde der BuA 125/2012 vom 23.10.2012 in 1. Lesung im Landtag behandelt und die aufgeworfenen Fragen mit einer Stellungnahme der Regierung vom 27.11.2012 (Nr. 152/2012) beantwortet: Art. 905 soll gestrichen werden, die Gesetzesrevision soll am 01.03.2013 in Kraft treten. Art. 180a PGR soll wie folgt lauten:

- «1) Wenigstens ein zur Geschäftsführung und Vertretung befugtes Mitglied der Verwaltung einer Verbandsperson muss ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, eine aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellte Person oder eine juristische Person sein und eine Bewilligung gemäss dem Gesetz über die Treuhänder besitzen.
- 3) Von der Verpflichtung gemäss Abs. 1 sind Verbandspersonen ausgenommen, die aufgrund des Gewerbegesetzes oder eines anderen Spezialgesetzes einen Geschäftsführer besitzen müssen, oder die von der Regierung, einer Gemeinde oder einer anderen Behörde beaufsichtigt werden. Dies gilt nicht für Stiftungen, welche der Aufsicht gemäss Art. 552 § 29 unterstehen.»

Das Vorhaben wurde in der November-Sitzung des Landtages in 1. Lesung behandelt.

Ebenfalls mit dem PGR befasst sich die Stellungnahme der Regierung an den Landtag Nr. 143/2012 vom 20.11.2012. Die Umsetzung der Richtlinie über den **Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen hinsichtlich**



Auszeichnung „summa cum laude“ – Volksbank Liechtenstein

Das renommierte Fachmagazin „Elite Report“ hat die Volksbank AG Liechtenstein im Zuge des größten Bankentests im deutschsprachigen Raum zum vierten Mal in Folge mit der Höchstnote „summa cum laude“ in die Elite der deutschsprachigen Vermögensverwalter aufgenommen.

Beste Ergebnisse, die erfreuliche Wertentwicklung der Depots, die hohe Qualitätssicherung und das kompetente Portfolio-Management überzeugten die Report-Jury erneut.

Hervorgehoben wurde vor allem auch das anerkannte Private Banking – so konnte die Volksbank Liechtenstein durch ihre individuellen Lösungen in den vergangenen Monaten regen Zulauf von Neukunden verzeichnen.

Wir freuen uns ganz besonders über diese Anerkennung, denn nicht der schnelle Erfolg zählt, sondern nachhaltig aufgebaute und zukunftsfähige Vertrauensbeziehungen zwischen uns und unseren Kunden.

Die beste Wahl in Sachen Erfolg – Volksbank Liechtenstein

Kleinstbetrieben wurde mit BuA 116/2012 in den Landtag eingebracht und in 1. Lesung am 25.10.2012 behandelt. Bei der anstehenden Änderung des Art. 1064 Abs. 1 a), 1065 Abs. 3, 1066 Abs. 4, 1068 Abs. 4, 1083 a) und andere, d.h. den Merkmalen der Kleinstgesellschaften (421'000 CHF Bilanzsumme, 842'000 CHF Nettoumsatzerlöse oder 10 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt) wird klargestellt, dass als Umrechnungskurs 1 zu 1,2027 anzunehmen ist.

Immobilisierung von Inhaberaktien

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 27.11.2012 die Stellungnahme betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) Nr. 150/2012 verabschiedet. Mit dieser Änderung werden eine Immobilisierung von Inhaberaktien und die Einführung eines Sektionsmechanismus in Bezug auf die Führung des Aktienbuches bei Namenaktien vorgesehen.

Der Landtag hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 22.06.2012 grundsätzlich gutgeheissen. Begrüsst wurde insbesondere, dass alle wichtigen Verbände wie Rechtsanwaltskammer, Treuhändervereinigung, Bankenverband sowie die Industrie- und Handelskammer in die Erarbeitung der Vorlage einbezogen worden sind.

In der Stellungnahme der Regierung werden insbesondere Fragen zur Bestellung des Verwahrers, zum Adressatenkreis des Verwahrers, zur Ausübung des Stimmrechts durch den Verwahrer, zur Übertragung von Inhaberaktien sowie zum Verlust des Stimmrechts und der Übergangsfrist beantwortet.

Die Stellungnahme hält u.a. fest, dass es in Liechtenstein nur vereinzelt «Publikumsgesellschaften» gäbe, die eine Vielzahl von Aktionären hätten. Der Grossteil der Aktiengesellschaften weise nicht mehr als 20 Aktionäre auf; der Aufwand aufgrund der Gesetzesinitiative sei als entsprechend gering einzuschätzen.

Die *schweizerischen Lösungsansätze* seien noch nicht abschätzbar. Hierfür sei eine departementübergreifende Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines Lösungsansatzes eingesetzt. Es könne noch keine Prognose abgegeben werden, welchen Lösungsansatz die Schweiz verfolgen und wann dieser dem Bundesrat zur weiteren Beschlussfassung vorgelegt werden würde.

In *Deutschland* war – ohne dass die Stellungnahme der Regierung hierauf eingeht – folgende Entwicklung im Rahmen der

sog. «Aktienrechtsnovelle 2011» zu verzeichnen – Hintergrund ebenfalls der Vorstoss der FATF:

Zur ersten Lesung der Aktienrechtsnovelle 2012 im deutschen Bundestag erklärt Bundesjustizministerin *Sabine Leutheusser-Schnarrenberger* Ende November 2012:

Die Aktienrechtsnovelle 2012 zieht die richtigen Lehren aus der Finanzkrise. Das grundsätzlich gut funktionierende Aktienrecht muss auch angesichts der Finanzkrise nicht erneut massiv umgebaut, aber punktuell verbessert und vereinfacht werden. Das Gesetz ist ein weiterer Beitrag solider liberaler Wirtschaftspolitik.

Künftig sollen Aktiengesellschaften, insbesondere in Notgeratene Kreditinstitute deutlich einfacher ihr Fremdkapital in Eigenkapital umwandeln können. Den Unternehmen wird dafür die Möglichkeit zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen gegeben, bei denen nicht in Geld, sondern auch in Aktien zurückgezahlt werden kann. Der Gesetzentwurf stärkt Aktienunternehmen, weil sogenannte räuberische Aktionäre Beschlüsse der Hauptversammlung nicht länger durch taktische Nichtigkeitsklagen verzögern können sollen.

Des Weiteren können die Unternehmen in Zukunft auch Vorzugsaktien ohne zwingenden Nachzahlungsanspruch auf ausgefallene Dividenden ausgeben. Das vereinfacht Kreditinstituten die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Eigenkapitalvorgaben.

Zum Hintergrund:

Die Aktienrechtsnovelle 2012 lässt den Unternehmen auch künftig die Wahl zwischen beiden Aktienarten: Namens- und Inhaberaktie. Bei nichtbörsennotierten Aktiengesellschaften war die Verwendung der Inhaberaktie unter dem Aspekt der Geldwäsche und Terrorfinanzierung international in die Kritik geraten. Zudem ist die Inhaberaktie bei nichtbörsennotierten Aktiengesellschaften ohnehin wenig praktikabel. Diese Gesellschaften können auch künftig Inhaberaktien verwenden, müssen sie dann aber in Sammelurkunden verbrieft und dauerhaft bei einer Wertpapiersammelbank hinterlegen. Dies hilft insbesondere den im Freiverkehr gehandelten Aktiengesellschaften. Derzeit bestehen in Deutschland ca. 16'000 nichtbörsennotierte Aktiengesellschaften, davon haben weit mehr als die Hälfte bereits heute Namensaktien. Bestehende nichtbörsennotierte Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien erhalten Bestandsschutz.

(Quelle: www.bmj.de)

Anpassung des Konsumkreditgesetzes

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 04.12.2012 den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Konsumkreditgesetzes verabschiedet. Darin geht es um die Umsetzung einer EU-Richtlinie, welche verlangt, dass die Vorgaben für die Berechnung des effektiven Jahreszinses bei Verbraucherkreditverträgen geändert werden. Mit dieser Änderung soll eine bessere Preistransparenz und Vergleichbarkeit von Kreditangeboten erreicht werden.

Nach Beurteilung des Bankenverbandes als Vertreter der von der Richtlinie betroffenen Banken, ist die Richtlinie als unproblematisch zu bewerten. Es wurde vereinbart, eine verkürzte Vernehmlassung durchzuführen, um die EWR-Vorgaben rasch umsetzen zu können.

Am 20.11.2012 ist der BuA betreffend die **Abänderung des Steuergesetzes** sowie Postulatsbeantwortung zur **Einführung eines neuen Grenzsteuersatzes für Spitzenverdiener** (BuA 139/2012) erschienen.

Der BuA 77/2012 vom 21.08.2012 befasste sich mit **Änderungen im Sorgfaltspflichtgesetz** sowie mit **Änderungen in der Strafprozessordnung**. Hierzu die 1. Lesung im Landtag am 20.09.2012 und die Stellungnahme der Regierung vom 13.11.2012 Nr. 134/2012.

In der November-Session des Landtages wurde der **Landesvoranschlag für das Jahr 2013** gemäss BuA Nr. 121/2012 genehmigt. Dem Antrag der Regierung gemäss BuA Nr. 121/2012 wurde zugestimmt. Des Weiteren wurde das Finanzgesetz für das Jahr 2013 in 1. und 2. Lesung beraten und verabschiedet sowie für dringlich erklärt.

Dem **Abkommen vom 11.06.2012** zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** und der Vermeidung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen gemäss BuA Nr. 109/2012 wurde bereits in der Sitzung des Landtages im Oktober 2012 zugestimmt.

Die Kleine Anfrage des Abgeordneten *Wendelin Lampert* in der Sitzung des Landtages im November 2012 enthielt u.a. folgende **Fragen**:

- Gemäss Bericht und Antrag betreffend 15 Jahre Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein im EWR stieg die Staatsquote in der Schweiz im beobachteten Zeitraum um 2.6%. Welchem absoluten Wert entsprach die Staatsquote der Schweiz am Ende des beobachteten Zeitraums?
- Wie hoch ist die aktuell verfügbare Staatsquote in Liechtenstein und wie hoch ist die Staatsquote in der Schweiz und in Österreich im gleichen Zeitraum?
- Wie hoch sind die Staatsquoten anderer europäischer Kleinstaaten?

Antwort:

Für das Jahr 2008 beträgt die Staatsquote der Schweiz gemäss den Angaben von Eurostat 32.1%. Die Staatsquote misst die Gesamtausgaben des Staates in Prozent des Bruttoinlandsproduktes. Liechtenstein verfügt derzeit über keine international vergleichbare Berechnung der Staatsquote, weil die Staatsausgaben noch nicht gemäss dem internationalen Standard der Finanzstatistik erfasst werden. Bei der im EWR-Bericht aufgeführten Staatsquote handelt es sich um eine Berechnung, die nicht mit der internationalen Definition übereinstimmt.

Die aktuelle Staatsquote der Schweiz beläuft sich gemäss den Angaben von Eurostat für das Jahr 2011 auf 33.8%, während die Staatsquote von Österreich 50.5% beträgt.

Die Staatsquoten von Luxemburg und Malta liegen für das Jahr 2011 praktisch gleich hoch mit 42.0% für Luxemburg und 42.3% für Malta. Zypern weist eine Staatsquote von 46.1% auf, während sich die Staatsquote Islands auf 47.3% beläuft. Für die europäischen Kleinstaaten Andorra, Monaco und San Marino liegen keine Angaben zur Staatsquote vor.

Statistische Irrungen und Wirrungen

Wir meldeten in Liechtenstein-Journal 2012, 100, dass die zwischen dem Rechenschaftsbericht der Regierung 2011 und den Zahlen des Vorjahres eine teilweise nicht ganz unerhebliche Differenz besteht. Wir wollten dem nachgehen und drucken daher die Stellungnahme von

Herrn Bernd Hammermann, Leiter des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes ab. Nachfolgend aber noch einmal die Tabelle.

Redaktion

| Rechtsform | Stand 31.12.2010 (Lt. Bericht 2012) | Stand 31.12.2010 (lt. Bericht 2011) |
|--|--|--|
| Einzelfirma | 576 | 527 |
| Kollektivgesellschaft | 18 | 9 |
| Aktiengesellschaft | 6953 | 6931 |
| Gesellschaft mit beschränkter Haftung | 92 | 87 |
| Genossenschaft | 22 | 22 |
| Verein | 216 | 217 |
| Eingetragene Stiftung | 1778 | 1782 |
| Kommanditgesellschaft | 17 | 16 |
| Kommanditaktiengesellschaft | 0 | 0 |
| Eingetragene Treuhänderschaft | 2889 | 2886 |
| Anstalt | 12721 | 12776 |
| Europäische Aktiengesellschaft | 4 | 4 |
| Europäische Wirtschaftliche Interessensvereinigung EWIV | 0 | 0 |
| Treuunternehmen | 2188 | 2190 |
| Europäische Genossenschaft | 1 | 1 |
| Zweigniederlassung einer Unternehmung mit Hauptsitz im EWR | 3 | 2 |
| Zweigniederlassung einer Unternehmung mit Hauptsitz ausserhalb EWR | 99 | 100 |
| Neue hinterlegte Stiftung | 37158 | 37228 |

Sehr geehrter Herr Kollege Wagner,

gerne möchte ich Ihnen mitteilen, dass die im jeweiligen Rechenschaftsbericht der Regierung publizierten Daten betr. Anzahl der Rechtseinheiten zwar auf Basis der Handelsregister-Software erstellt werden. Nachdem die Funktion eines Handelsregisters nicht diejenige des Amtes für Statistik ist, ist die eingesetzte HR-Software nur beschränkt für statistische Zwecke einsetzbar. Rechtswirkung hat nur der jeweilige und spezifische Eintrag bzw. Amtsbestätigung der einzelnen Rechtseinheit. Mehr macht eine HR-Software nicht.

Die Abteilung Öffentlichkeitsregister ist seit 2007 daran sämtliche alte Registerakten und -karten zu überprüfen und gegebenenfalls nachzuführen. Dies führt dazu, dass im laufenden Jahr Rechtseinheiten von Amtes wegen gelöscht bzw. neu erfasst werden. Diese Löschungen und Nacheintragen werden nicht als «Löschung» bzw. «Neueintrag» in der Übersicht geführt, da dies ein falsches Bild produzieren würde. Es ist davon auszugehen, dass nach Abschluss dieser Nacherfassung sich eine verbesserte Vergleichbarkeit der Jahreszahlen ergeben wird.

Aus obigen Gründen hat die Regierung lange Zeit gezögert entsprechende Zahlen im Rechenschaftsbericht zu publizieren. Aus Transparenzgründen befürworte ich weiterhin die Veröffentlichung entsprechender Zahlen im Rechenschaftsbericht der Regierung, trotz obiger Unzulänglichkeiten.

Die Veränderung der Reihenfolge/Beschriftungen basiert auf der neuen HR-Software – wir werden uns im Vorfeld der Jahreszahlen 2012 aber gerne nochmals Gedanken machen, wie eine verbesserte Darstellung erfolgen könnte. Wir nehmen hierzu auch gerne Vorschläge und Ideen entgegen.

Abschliessen ist festzuhalten, dass die Zahlen die eine oder andere Frage aufwerfen können. Gerne bin ich bereit auf entsprechende Fragen – auch im Vorfeld – Auskunft zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Hammermann
 Amtsleitung Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt
 Aülestrasse 70, FL-9490 Vaduz

Bereits in der Oktober-Sitzung des Landtags reichte der Abgeordnete *Harry Quaderer* eine **Kleine Anfrage** ein, die von Regierungsrätin *Aurelia Frick* beantwortet wurde:

Meine zweite Kleine Anfrage betrifft das Gesellschaftswesen in Liechtenstein und dessen Entwicklung:

Frage 1:

- a) Was war die Anzahl aller eingetragenen und hinterlegten Rechtsformen am 1.1.2011, und was war sie am 31.12.2011?
- b) Was war die Nettodifferenz in allen Rechtsformen?

Frage 2:

- a) Wie war die Entwicklung aller eingetragenen und hinterlegten Rechtsformen in diesem Jahr im Zeitrahmen vom 1.1.2012 bis 30.9.2012?
- b) Und auch dort die jeweiligen Nettodifferenzen?

Antwort:

Zu Frage 1:

- a) Anzahl aller eingetragenen und hinterlegten Rechtsformen per 31.12.2010 = 64'951
per 31.12.2011 = 58'600
- b) Nettodifferenz in allen Rechtsformen für das Jahr 2011

| Rechtsform | Differenz |
|--|-----------|
| Einzelirma | 6 |
| Kollektivgesellschaft | 2 |
| Kommanditgesellschaft | 0 |
| Verein | 18 |
| Genossenschaft | 2 |
| Aktiengesellschaft | -398 |
| Kommanditaktiengesellschaft | 0 |
| Gesellschaft mit beschränkter Haftung | 14 |
| Europäische Aktiengesellschaft | 1 |
| Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung EWIV | 0 |
| Europäische Genossenschaft | 0 |
| Zweigniederlassung einer Unternehmung mit Hauptsitz im EWR | 1 |
| Zweigniederlassung einer Unternehmung mit Hauptsitz ausserhalb EWR | -3 |
| Anstalt | -1067 |
| Eingetragene Stiftung | 32 |
| Eingetragene Treuhänderschaft | -107 |
| Treuunternehmen | -207 |

| | |
|-------------------------------------|--------------|
| nicht eingetragene Treuhänderschaft | -19 |
| nicht eingetragene Stiftung | -4626 |
| Total | -6351 |

Diese Angaben können im Übrigen auch dem Rechenschaftsbericht 2011, S. 322, entnommen werden.

Zu Frage 2:

- a) Anzahl aller eingetragenen und hinterlegten Rechtsformen per 31.12.2011 = 58'377
per 30.09.2012 = 54'621
- b) Nettodifferenz in allen Rechtsformen für die ersten drei Quartale 2012

| Rechtsform | Differenz |
|--|--------------|
| Einzelirma | -66 |
| Kollektivgesellschaft | 1 |
| Kommanditgesellschaft | 3 |
| Verein | 14 |
| Genossenschaft | -1 |
| Aktiengesellschaft | -268 |
| Kommanditaktiengesellschaft | 0 |
| Gesellschaft mit beschränkter Haftung | 12 |
| Europäische Aktiengesellschaft | 0 |
| Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung EWIV | 0 |
| Europäische Genossenschaft | 0 |
| Zweigniederlassung einer Unternehmung mit Hauptsitz im EWR | 4 |
| Zweigniederlassung einer Unternehmung mit Hauptsitz ausserhalb EWR | -1 |
| Anstalt | -740 |
| Eingetragene Stiftung | 1 |
| Eingetragene Treuhänderschaft | -78 |
| Treuunternehmen | -168 |
| nicht eingetragene Treuhänderschaft | -13 |
| nicht eingetragene Stiftung | -2456 |
| Total | -3756 |

Anmerkung: Aufgrund der laufenden Nacherfassung alter Registerkarten werden Rechtseinheiten in die Handelsregister-Datenbank laufend ein- bzw. ausgetragen. Diese Änderungen in der Bestandszahl werden nicht als «Neugründung» bzw. «Löschung» geführt, da der Vorgang nicht im aktuellen Jahr geschehen ist. Dies hat zur Folge, dass die Bestandszahl per 31.12. nicht mit der Zahl vom 1.1. des Folgejahres übereinstimmt.

zum schluss

Deutschland

Gesetzgebung in Deutschland

Nicht einmal Steuergesetze können in Kraft treten, wenn sich der Gesetzgeber in Geschäftsordnungsvorschriften verheddert. Deshalb wird das Jahressteuergesetz 2013 sowie weitere Steuergesetze nicht zum 1.1.2013 in Kraft treten können.

Der Vermittlungsausschuss zwischen Bundestag und Bundesrat hat in seiner Sitzung am 12.12.2012 im Bereich Steuerpolitik verschiedene Gesetze behandelt. Er hat Einigungsvorschläge u.a. zum Jahressteuergesetz 2013 (JStG 2013), zum Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung sowie des steuerlichen Reisekostenrechts beschlossen. Einer Ratifizierung des Steuerabkommens mit der Schweiz hat er bekanntlich nicht zugestimmt.

Die Gründe für diese sehr unerfreulichen Verzögerungen liegen dem Vernehmen nach in Folgendem: Die Diskussionen im Vermittlungsausschuss über die steuerliche Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe – ein Regelungsvorschlag, der bislang in den Gesetzentwürfen nicht enthalten gewesen war – führten dazu, dass die Beratungen über das JStG 2013 am 12.12.2012 nicht bis 24 Uhr abgeschlossen werden konnten. Die Geschäftsordnung des Bundestages sieht allerdings vor, dass die Gesetzesformulierungen spätestens um Mitternacht in den Fächern der Abgeordneten liegen müssen. Da diese Frist nicht eingehalten wurde, hat der Bundestag am Freitag 14.12.2012 – dem Tag, als diese Ausgabe eigentlich schon zum Druck gegeben werden sollte – nicht über das Jahressteuergesetz 2013 entschieden, so dass hierüber erst im neuen Jahr abgestimmt werden kann. Auch bei den anderen Steuergesetzen, die dem Vermittlungsausschuss vorlagen – u.a. also das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung sowie des steuerlichen Reisekostenrechts – wurde von der Möglichkeit einer Fristverkürzung kein Gebrauch gemacht, so dass die entsprechenden Beschlussfassungen ebenfalls nicht mehr auf der Tagesordnung der Sitzung des Bundestages am 14.12.2012 standen und eine Beratung im Bundestag auch hierzu also erst im neuen Jahr erfolgen wird. Damit tritt eine zeitliche Verzögerung bei allen Steuergesetzen ein, die sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren befinden.

(Update Unternehmensrecht, 19.12.2012)

Rechtsprechung Deutschland

Ein sehr formalistisches Urteil – was in Deutschland nicht unüblich ist – hat nun das Landgericht München I gefällt. «Zur Angabe der Art der Abstimmung in der Niederschrift einer Hauptversammlung gemäss § 130 Abs. 2 S. 1 AktG gehören auch Ausführungen, wie das Abstimmungsergebnis ermittelt wird - nämlich durch Ermittlung der Ja- und Nein-Stimmen oder im Wege des Subtraktionsverfahrens. Wird hiergegen verstoßen, ist der Beschluss nichtig» (Urteil vom 30.8.2012, 5 HKO 1378/12).

Praxisprobleme

Dr. Michael Streck, Köln, einer der führenden Steuerrechtler in Deutschland hat sich zu einem vorherrschenden Praxisproblem in einem demnächst erscheinenden Aufsatz Gedanken gemacht (Die Aktiengesellschaft, Heft 1, 2013):

Verträge zwischen einer Aktiengesellschaft und dem beherrschenden Aktionär zur Vermeidung verdeckter Gewinnausschüttungen

Um verdeckte Gewinnausschüttungen zu vermeiden, müssen Verträge zwischen einer GmbH und ihrem beherrschenden Gesellschafter zivilrechtlich gültig, eindeutig formuliert, rechtzeitig abgeschlossen und natürlich, was das Leistungs-/Gegenleistungsverhältnis anbelangt, angemessen sein. Besonders subtile Bedingungen hat die Rechtsprechung für Pensionszusagen an beherrschende GmbH-Gesellschafter/-Geschäftsführer entwickelt. Das Recht der verdeckten Gewinnausschüttung, entwickelt zur GmbH, kann aber nicht ohne Einschränkungen auf das Verhältnis zwischen einem Aktionär und seiner AG übertragen werden, wie der Autor anhand aktueller Rechtsprechung aufzeigt.

Erbschaftsteuergesetz verfassungswidrig?

Unter der Überschrift «Und kein Ende in Sicht – Das ErbStG erneut auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand – Der Vorlagebeschluss des BFH vom 27. September 2012 und seine Folgen für die Gestaltungsberatung» erschien im [steueranwaltsmagazin](#) 2012, 218 ff. der Beitrag von *Charlotte Strehlke*, LL.M., S&P Söfing Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Düsseldorf. Ein Auszug:

«A. Einführung

Eine Entscheidung des BFH mit Nachwirkungen. Nach nicht einmal drei Jahren nach seinem Inkrafttreten muss sich das Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz – ErbStRG¹) vom 24.12.2008² einer Prüfung durch das BVerfG unterziehen. Nachdem der BFH bereits mit Beschluss vom 05.10.2011³ das BMF aufgefordert hatte, einem Verfahren über die Verfassungsmässigkeit einzelner Regelungen des ErbStG in der Fassung des Erbschaftsteuerreformgesetzes⁴ und des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes beizutreten, liegt nun der Vorlagebeschluss des BFH an das BVerfG vom 27.09.2012⁵ vor. Wie der BFH bereits in seinem Beschluss vom 05.10.2011 hatte anklingen lassen, hält er das ErbStG in der im Jahr 2009 geltenden Fassung insgesamt für verfassungswidrig.

Die Leitsätze des Vorlagebeschlusses lesen sich wie folgt:

1. «Der BFH hält § 19 Abs. 1 ErbStG i.V.m. § 13a und § 13b ErbStG in der im Jahr 2009 geltenden Fassung wegen Verstosses gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG für verfassungswidrig, weil die in § 13a und § 13b ErbStG vorgesehenen Steuervergünstigungen nicht durch ausreichende Sach- und Gemeinwohlgründe gerechtfertigt sind und einen verfassungswidrigen Begünstigungsüberhang aufweisen. Die Verfassungsverstösse führen teils für sich allein, teils in ihrer Kumulation zu einer durchgehenden, das gesamte Gesetz erfassenden verfassungswidrigen Fehlbesteuerung, durch die Steuerpflichtige, die die Vergünstigungen nicht beanspruchen können, in ihrem Recht auf eine gleichmässige, der Leistungsfähigkeit entsprechende und folgerichtige Besteuerung verletzt werden.»
2. «Die Gleichstellung von Personen der Steuerklasse II und III im Jahr 2009 ist nicht verfassungswidrig.»

(...) «II. Umfassende Rüge der Verfassungswidrigkeit

Als Revisionsgericht sah es der BFH als gemäss Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG i.V.m. § 80 BVerfGG geboten an, dem BVerfG die Frage vorzulegen, ob die auf Steuerentstehungszeitpunkte im Jahr 2009 beschränkte Gleichstellung von Personen der Steuerklasse II und III verfassungsgemäss ist. Hätte sich der BFH allein auf diese Vorlagefrage beschränkt, so wäre der Vorlagebeschluss wahrscheinlich allenfalls bei Rechtshistorikern auf Beachtung gestossen, da das geltende Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht in § 19 Abs. 1 ErbStG seit der durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz erfolgten Änderungen bei der Ausgestaltung der Steuersätze inzwischen sehr wohl zwischen den Steuerklassen II und III differenziert.

Wie bereits in Hinblick auf den Beitrittsbeschluss des BFH vom 05.10.2011 vorherzusehen war, lässt es der BFH jedoch nicht mit dieser Vorlagefrage bewenden, sondern ersucht das BVerfG weiterhin um die Prüfung der Frage, ob die Vorschrift des § 19 Abs. 1 ErbStG i.V.m. § 13a und § 13b ErbStG wegen Verstosses gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz verfassungswidrig ist, weil die in § 13a und § 13b ErbStG vorgesehenen Steuervergünstigungen in wesentlichen Teilbereichen von grosser finanzieller Tragweite über das verfassungsrechtliche gerechtfertigte Mass hinausgehen und dadurch die Steuerpflichtigen, die die Vergünstigungen nicht beanspruchen können, in ihrem Recht auf eine gleichmässig, der Leistungsfähigkeit entsprechende und folgerichtige Besteuerung verletzt werden.⁷ Hiermit bringt der BFH im Ergebnis zum Ausdruck, dass er das ErbStG in der im Jahr 2009 geltenden Fassung insgesamt für verfassungswidrig hält. Da der BFH die Verfassungswidrigkeit somit letztlich an der (allgemeinen) Tarifvorschrift des § 19 ErbStG verankert, müsste eine Unvereinbarkeitserklärung des BVerfG konsequenterweise das gesamte ErbStG erfassen.⁸ Ob das BVerfG die Ansicht des BFH vor diesem Hintergrund teilt, bleibt indes abzuwarten.»

(...) «c. Konsequenzen des Vorlagebeschlusses für die Gestaltungsberatung

Die Nutzung von Holdingstrukturen bleibt nach dem Vorlagebeschluss des BFH zumindest auch in unmittelbarer Zukunft weiterhin möglich. Der BFH stellt deutlich heraus, dass es sich bei der Nutzung von mehrstufigen Konzernstrukturen nicht um eine missbräuchliche Gestaltungsmöglichkeit im Sinne des § 42 AO handelt, sondern um die Folgen einer verfehlten Gesetzestechnik, deren Wirkungen der Gesetzgeber gekannt und hingenommen hat⁹. Ob die Regelung des § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ErbStG und die hierin verankerte Verwaltungsvermögens-

¹ BGBl I, 3018.

² Zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Abkommen vom 4. Februar 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Güterstand der Wahl-Zugewinnngemeinschaft vom 15.03.2012, BGBl II, 178.

³ BFH, Beschluss vom 05.10.2011, II R 9/11, BFHE 234, 368, BStBl II 2012, 29.

⁴ Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums vom 22.12.2009, BGBl I 3950.

⁵ BFH, Beschluss vom 27.09.2012, II R 9/11, DStR 2012, 2063.

⁶ Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums vom 22.12.2009, a.a.O. (Fn. 5).

⁷ BFH, Beschluss vom 27.09.2012, a.a.O. (Fn. 6), Tz. 13.

⁸ Sofern das BVerfG die Auffassung des BFH teilt, stünde es dem BVerfG frei, die (rückwirkende) Nichtigkeit zu erklären oder eine Unvereinbarkeitserklärung auszusprechen, die die Anwendung des bisherigen Rechts unter Fristsetzung für eine Neuregelung übergangsweise anordnet.

⁹ BFH, Beschluss vom 27.09.2012, a.a.O. (Fn. 6), Tz. 116.

grenze von 50% auf nachfolgenden Beteiligungsebenen auch nach einer möglichen Gesetzesänderung Bestand haben wird, bleibt abzuwarten.»

(...) «F. Aktuelles zum JStG 2013

Der Bundesrat hatte am 06.07.2012 eine umfassende Stellungnahme¹⁰ zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung über ein Jahressteuergesetz 2013¹¹ beschlossen und zahlreiche Änderungen vorgenommen. Demnach sollten gemäss § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Satz 1 ErbStG-Entwurf «Wertpapiere sowie vergleichbare Forderungen, Zahlungsmittel, Sichteinlagen, Bankguthaben und andere Forderungen, soweit deren Wert nicht geringfügig ist» zukünftig zum Verwaltungsvermögen zu zählen sein. «Hierzu gehören auch Forderungen, die aus der Veräusserung von Verwaltungsvermögen stammen», § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Satz 3 ErbStG-Entwurf. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Neuregelung sollte nach bisherigem Zeitplan für alle Erwerbe ab dem 26.10.2012 gelten und hätte somit der Nutzung der Cash-Gesellschaften und der Forderungs-Gesellschaften ab diesem Stichtag ein Ende bereitet. Bereits am 25.10.2012 wurde in zweiter und dritter Lesung das Jahressteuergesetz, allerdings ohne die geplanten Änderungen des Verwaltungsvermögens, beschlossen. Die Nutzung der Cash-Gesellschaften und Forderungs-Gesellschaften besteht somit fürs Erste weiter fort. Es ist jedoch sehr wahrscheinlich, dass der Gesetzgeber die Änderungen im Verwaltungsvermögensbegriff und damit das Ende dieser Gestaltungsmöglichkeiten ggf. in einem separaten Steuergesetz beschliessen wird. Die weitere Entwicklung bleibt daher abzuwarten.»

Schweiz

Besteuerung nach dem Aufwand

24.10.2012 – Ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz können sich unter bestimmten Bedingungen pauschal besteuern lassen. Die Pauschalbesteuerung, auch Besteuerung nach dem Aufwand genannt, gilt nur, wenn die entsprechende Person in unserem Land keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Dann werden als Grundlage für die Besteuerung die jährlichen Lebenshaltungskosten für sie selber plus die Personen genommen, die sie unterhält. Dabei gibt es eine Kostenuntergrenze. Weniger als ein Promille der Steuerpflichtigen in der Schweiz wird so besteuert.

In verschiedenen Kantonen wurde die Pauschalbesteuerung mittlerweile abgeschafft, da das Volk die Pauschalbesteuerung

als ungerecht empfindet. Der Bundesrat sieht in ihr jedoch ein Instrument zur Stärkung der Standortattraktivität der Schweiz. Damit sie besser akzeptiert wird, wurden die Bemessungsgrundlagen verschärft. Eine Volksinitiative fordert die schweizweite Abschaffung der Besteuerung nach dem Aufwand. (www.efd.admin.ch)

Revision der Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer kennt drei Steuersätze: Zurzeit sind das ein Normalsatz von 8 Prozent, ein reduzierter Satz von 2,5 Prozent und ein Sondersatz von 3,8 Prozent.

Dies sollte vereinfacht werden. Zu diesem Zweck hat der Bundesrat 2008 eine Botschaft mit zwei Teilen verabschiedet. Teil A hat das Parlament angenommen. Er ist seit dem 1.1.2010 in Kraft und bringt eine Vereinfachung in der Systematik. In Teil B schlug der Bundesrat einen Einheitssatz von 6,1 Prozent, sowie die Abschaffung der meisten Steuerausnahmen, vor. Am 21.12.2011 hat der Nationalrat Teil B der Vorlage definitiv an den Bundesrat zurückgewiesen: Es soll ein Modell mit zwei Mehrwertsteuersätzen ausgearbeitet werden.

Unabhängig von der Reform enthalten die Steuersätze seit 1.1.2011 einen auf sieben Jahre befristeten Aufschlag, der für die Finanzierung der Invalidenversicherung bestimmt ist. Ebenfalls sollen die Beherbergungsleistungen für das Jahr 2012 von der Mehrwertsteuer befreit werden. Es gilt, die negativen Auswirkungen des starken Frankens in der Hotellerie zu mildern. Beide Räte haben in der Frühjahrsession 2012 den Entwurf des Bundesrates abgelehnt. Am 28.11.2012 hat die Eidgen. Steuerverwaltung hierzu ein Faktenblatt «Revision der Mehrwertsteuer» veröffentlicht (<http://www.efd.admin.ch/themen/steuern/02358/index.html?lang=de>).

Liechtenstein

Liechtenstein ganz aktuell

19.12.2012 | Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Liechtenstein und Deutschland tritt in Kraft / Rechts- und Planungssicherheit für Investoren aus beiden Ländern

¹⁰ BR-Drs. 302/12, Stellungnahme des Bundesrates vom 06.07.2012.

¹¹ BT-Drs.17/10000, Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 19.06.2012.

Rechts- und Planungssicherheit für Investoren aus beiden Ländern

Die Fürstentum Liechtenstein und die Bundesrepublik Deutschland haben am Mittwoch, 19. Dezember 2012, in Vaduz die Ratifikationsurkunden zum «Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen» ausgetauscht und damit das Inkrafttreten des Abkommens besiegelt. «Mit dem Doppelbesteuerungsabkommen sorgen wir für gegenseitige Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit. Durch die Verbesserung der steuerlichen Beziehungen vertiefen und fördern wir die bereits sehr engen Wirtschaftsbeziehungen zwischen unseren beiden Ländern», betonten Eberhard von Schubert, als Vertreter Deutschlands und Martin Frick, Leiter des Amts für Auswärtige Angelegenheiten, als Vertreter Liechtensteins bei der Übergabe der Ratifikationsurkunden in Vaduz.

Eine stabile Brücke für Investitionen und Wachstum

Auch Regierungschef Klaus Tschütscher sieht das ab 1. Januar 2013 Anwendung findende Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland positiv: «Wir haben mit unserem wichtigsten Handelspartner Deutschland ein Verhältnis aufgebaut, das von Freundschaft und dem Streben nach konstruktiven Lösungen geprägt ist. Mit dem Doppelbesteuerungsabkommen schaffen wir für die Investoren Rechtssicherheit und bauen ihnen eine sichere Brücke in die Zukunft. Auf diese Weise wollen wir weiteres Wirtschaftswachstum fördern. Das liegt im Interesse beider Staaten».

Solide Grundlage für unsere internationalen Kooperationen

Das Doppelbesteuerungsabkommen ist eine verlässliche und attraktive Grundlage für gegenseitige Investitionen. So werden insbesondere grenzüberschreitende Beteiligungen von Quellensteuern entlastet, indem Nullsätze für Quellensteuern auf bestimmte Dividenden, Zinsen und Lizenzen vereinbart wurden, die zwischen Deutschland und Liechtenstein fließen. „Liechtenstein hat mit der Liechtenstein-Erklärung zum Ausdruck gebracht, dass wir zu den OECD-Regeln stehen. Mittlerweile haben wir weltweit über 30 Steuerverträge ausverhandelt und sind so zu einem international anerkannten und glaubwürdigen Partner geworden. Das Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland ist ein Zeichen dafür und es bildet eine solide Grundlage für unsere weitere internationale Zusammenarbeit“, betonte Katja Gey, Leiterin der Stabsstelle für Internationale Finanzplatzagenden. (www.regierung.li)

Gar nicht so lustig

«In den (Steuer-)Oasen saufen die grossen Kamele den kleinen das Wasser weg.»

(Renate, Künast (*1955), Grünen-Fraktionschefin, Quelle: Kölner Stadt-Anzeiger)

(Redaktion)

Get my money, get my child – Titel juristischer Fachaufsätze

Juristen haben ihr ganzes Berufsleben damit zu tun: Zeitschriften zu wälzen und darin furztrockene und äusserst langatmige, selten witzige, deutliche oder einfach nur «coole» und manchmal «uncoole» Überschriften bzw. Titel zu lesen. Höchste Zeit, hierzu ein paar ernsthafte Bemerkungen loszuwerden: Der Titel ist ein nicht unwesentliches Marketinginstrument. Was die Buchverlage schon längst wissen, scheint an manchen Fachautoren spurlos vorübergegangen zu sein. Flache Titel wie «Bemerkungen zu ...» wären als Buch unverkäuflich. Die oberlehrerhaften «Denkanstösse» sowieso. Was sagt uns das? Vielleicht werden Fachautoren in Fachzeitschriften nach ihren Titel ausgewählt («Dr. Dr. Dr. h.c. mult...») und weniger nach ihren Titulierungen («...-Recht im Wandel»). Vielleicht hat's auch mit der Ernsthaftigkeit zu tun, mit der rechtliche Betrachtungen als Wissenschaft daherkommen wollen. Vielleicht wollen sich Praktiker andererseits von den Universitäts-Theoretikern absetzen?

Wie auch immer (gibt's hierzu noch keine Dissertation?): Wenn man ein wenig in der Literatur kramt, sammelt und katalogisiert findet man Erstaunliches. Die Kommentierung erfolgt immer aus dem Blickwinkel des Lesers und ist nicht immer ganz und gar ernst gemeint. Die richtig spannenden Rechtsbereiche wie die Rechtsgeschichte und das Strafrecht, Literatur, Kunst- und Musikrecht («Hatte Schopenhauer uneheliche Kinder?») wie auch die englischsprachigen Titel («Ironing out Mum's and Dad's mistakes») haben wir weitestgehend ausgelassen, uns dafür umso intensiver im Steuer- und Wirtschaftsrecht getummelt und alles sorgsam in Schubladen unterteilt.

Schublade 1: Die Knüller

«Sun glasses and smokefilled rooms...» oder «Get my money, get my child...» starten quasi ausser Konkurrenz. Plastisch und verständlich: «Aus dem Entwurfs-Atelier der Gesetzgebung – Beobachtungen zur Denk- und Arbeitsweise des Gesetzgebungsreferenten im Bundesministerium» oder gar «Die Katze in der Mikrowelle ...» sowie – in dieser Kategorie – der Klassiker: «Das Kind als Schaden».

Schublade 2: Die Klassiker

«Zur Frage der ...» lässt aufhorchen. Jetzt wird alles klar. «Treu und Glauben in der Rechtsprechung des AG Zwiesel» beschreibt ebenfalls ein abgrenzbares Gebiet, während «Wege zur...» wieder genügend Gestaltungsspielraum lassen. «Das neue ...-Ge-

setz» ist informativ und nicht so zwanghaft anmahndend wie «Steuerlicher Handlungsbedarf zum Jahreswechsel...».

Schublade 3: Die Evergreens

«Erscheinungsformen der ...», «Auf dem Weg zum neuen ...-Recht» oder «Das neue Recht der ... in der Praxis» sowie «Die Entwicklung des ...-Rechts» führen zu den «Offenen Fragen des ...-Rechts». Hier kann man nichts falsch machen, weder als Leser noch als Autor.

Schublade 4: Die Philosophen

Bei diesem Autoren-Schlag wimmelt es von Ausrufe- und Fragezeichen, von schillernden, ja schicksalhaften Beiträgen: «Blinder Eifer um § *», «Quo vadis ...?» oder gar «... – Friedensangebot» oder «Trojanisches Pferd?» Der «...-Begriff als Chamäleon» oder «Die ...-Norm – Mass aller Dinge?» bringen uns wieder auf Normalmass, wenn auch «Das Schicksal der ...» uns tief berührt. Letztlich müssen ultimative Fragestellungen aufgegriffen und überlegten Lösungen zugeführt werden, wie etwa «Unzumutbarer Beseitigungsaufwand?» oder der Aufschrei in der DStR «Einmal Missbrauch, immer Missbrauch?». Ausserdem musste die Frage «Lehramt trotz Kopftuch», aber auch die Frage «Sprachheilpädagogin freiberuflich tätig?» endlich geklärt werden.

Schublade 5: Die Nebulösen

Diese Autoren stellen bereits im Titel klar, dass sie beabsichtigen, Denksportaufgaben zu stellen oder dass sie keinerlei Wert darauf legen, von der breiten Masse überhaupt nur ansatzweise verstanden zu werden. «Erscheinungsformen des squeeze-out» – die englische Variante. Die klassische Variante: «Äquivalenzvermutung und Äquivalenzwahrung im Leistungsstörungenrecht» oder die übertriebene Variante («Das «Lied vom Tod» der Unternehmenskaufmodelle – alter Wein in neuen Schläuchen») – obwohl der «alte Wein in neuen Schläuchen je nach Geschmack eher in die Kategorie «Klassiker» oder «Ewiggestrige» gehört. Völlig unverständlich: «Das EVA-Konzept: Attraktiv oder hässlich im Sinne einer unternehmenswertorientierten Unternehmenssteuerung?»

Schublade 6: Die Trockenen (brut)

Bereits nach der Lektüre des Titels macht man sich Hoffnungen, der Artikel möge nicht allzu lang sein – und wird sofort enttäuscht. Beispiel hierfür sind die unvermeidlichen «* – Über-

legungen de lege ferenda» oder die nicht minder gefürchtete «... – Vergleichende Darstellung unter besonderer Berücksichtigung von ...». Die Abhandlung «Auslegung des § 6 Absatz 5 Satz 3 Nr. 1 EStG bei Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern aus dem Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft oder Mitunternehmerschaft in das Gesamthandsvermögen einer Mitunternehmerschaft, an der der Übertragende beteiligt ist» löst wohl verständnislose Aha-Effekte aus (bei Asterix wären Fragezeichen in den Sprechblasen oder aber «tzzzzz»-Geräusche).

Schublade 7: Die Ewiggestrigen

Eine Überdosis Latein lässt's kräftig stauben – allerdings garantiert seriös: Der Aufsatz «Marginalie oder Mene tekel» verabschiedet sich standesgemäss mit dem Ausruf «Meine mene tekel upharsin» und lässt den ein oder anderen Leser ratlos zurück. Ad multos annos...

Schublade 8: Die Streitlustigen

Am Ende legendärer juristischer Scharmützel steht der Aufsatz «Nochmals: Zur Frage der ...» oder «... – das Ende einer endlosen Diskussion». Wer eine Frage stellt «Stiftungen mit

wirtschaftlichem Zweck verbieten?», erhält in der schliesslich öffentlichen Diskussion manchmal eine direkte Antwort: «Stiftungen mit wirtschaftlichem Zweck verbieten!»

Schublade 9: Die Schlichten

Da setzen sich die schlichten «Bemerkungen zum e.V.» deutlich ab. «Aktuelles Beratungs-Know-how zum ...-Recht» scheint ebenso klar wie «Leitplanken für...» und «Steuerfallen bei mittelbaren Anteilsübertragungen im Konzern» oder «Rückfall eines bebauten Grundstücks in den Zustand eines unbebauten Grundstücks».

Schublade 10: Die zwanghaft Angepassten

Mehr oder minder ausgeprägtes Sprachvermögen und das manische up-to-date-sein führt wohl zu Titeln wie «Teststrecke Steuerrecht» ...», «Der Fall Kohl – und...». Hochinteressant auch die «Steuergestaltung a la Boris Becker...». Die englische Variante der fiscal maniacs beschreibt die «...Implimentierung von cash-management-Systemen». Der ultimative Kick ist aber das NJW-Editorial (!) mit dem unschlagbaren Titel «Brain up! Deutschland sucht...».

(Redaktion)

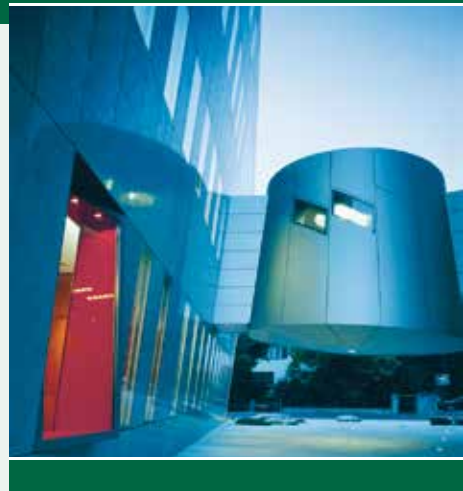
Umfassende Beratung in Vermögensfragen. Centrum Bank erreicht das beste Resultat in Liechtenstein.

Die hohe Konstanz der Qualität wird der Centrum Bank auch von unabhängigen Fachgremien immer wieder bescheinigt.

Zum achten Mal in Folge hat das Fachmagazin «Elite Report» der Centrum Bank ein «summa cum laude» verliehen. Im «Elite Report 2013» erhält die Centrum Bank gemeinsam mit weiteren fünf Banken die höchste Punktezahl im deutschsprachigen Raum.

«Diese kleine Bank ist nur die sichtbare Spitze der feinen Bankkultur im Fürstentum und der Schweiz. Sie bietet zudem anspruchsvollen Kunden alle erdenklichen flankierenden Leistungsfelder, die zusammen ein umfassendes Beratungssystem darstellen.»

Die erneute Auszeichnung ist uns ein Ansporn, unseren Kunden auch weiterhin in bewährter Privatbankentradition erstklassige Dienstleistungen und einen sehr persönlichen Service zu erbringen.



CENTRUM BANK

Vaduz · Zürich

www.centrumbank.com

Wirtschaftsprüfung. Auf unsere Art.

Kunden wollen sich auf ihren Abschluss verlassen können – so wie wir auch. Entsprechend kommen wir Ihnen entgegen: Ganz persönlich und mit grossem Engagement prüfen wir Ihr Unternehmen, liefern Kennzahlen und zeigen Stärken und Schwächen auf.

Damit Sie sich erleichtert den wirklich wichtigen Dingen zuwenden können.



www.reitrust.li



DIE INDIVIDUALITÄT EINER
KOMPETENTEN BERATUNG
STEHT BEI UNS
IM MITTELPUNKT



ADMINISTRAL ANSTALT

ACCURATA TREUHAND- UND REVISIONS-AG

ADVOCATUR SPRENGER & PARTNER AG

ASSETA VERMÖGENSVERWALTUNG AG

Landstrasse 11 | LI-9495 Triesen